

Infomappe

„Frauen und Politik - Frauen in die Politik“



Informationen zu politischen Gremien
und zur Verwaltung
der Universitätsstadt Marburg

Impressum

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg
Tel. 06421/201-1377
Fax: 06421/201-1760
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de/gleichberechtigung

Stand: Oktober 2023

Grußwort

Sehr geehrte Leserinnen,

„*Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Aufgabe*“, sagte die Politikerin und Publizistin Marie Zettler schon vor etwa 100 Jahren. Auch heute noch ist es wichtig, sich an der Gestaltung unseres Zusammenlebens aktiv zu beteiligen. Dazu gehört auch, dass alle Geschlechter ausgewogen an politischen Entscheidungsprozessen teilhaben können.

Die vorliegende Infomappe soll Sie beim Einstieg in die Kommunalpolitik unterstützen. Enthalten sind die aus unserer Sicht wichtigsten Informationen, die Ihnen hoffentlich einen guten Überblick verschaffen. Maßgebliche Grundlage dieser Infomappe sind die Unterlagen aus dem vhs-Kurs „Frauen und Politik - Frauen in die Politik“ (April bis Mai 2019), für deren Bereitstellung und Aktualisierung im Sommer 2023 wir folgenden Personen herzlich danken möchten: Ann-Kathrin Ludwig, Dr. Griet Newiger-Addy, Dr. Nicole Pöttgen und Walter Ruth.

Als Ausgangspunkt für Ihren persönlichen Lernprozess ist die Infomappe selbstverständlich erweiterbar durch Notizen, weitere Unterlagen, Kontaktdaten etc. und wird Sie hoffentlich gut im Kurs begleiten.

Allen Teilnehmerinnen am vhs-Kurs „Frauen und Politik - Frauen in die Politik“ wünschen wir einen guten Austausch, lehrreiche Einsichten und Erkenntnisse und vor allem viel Erfolg auf dem politischen Parkett.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin
Vorsitzende der Gleichstellungskommission
Universitätsstadt Marburg



Dr. Christine Amend-Wegmann
Leitung Referat für Gleichberechtigung,
Vielfalt und Antidiskriminierung
Universitätsstadt Marburg



Laura Griese
Referentin EU-Charta,
Referat für Gleichberechtigung,
Vielfalt und Antidiskriminierung
Universitätsstadt Marburg



Inhalt

I.	Einführung in das hessische Kommunalrecht	6
1.	Einführende Grundlagen	6
1.1	Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?.....	6
1.2	Verwaltungsaufbau: Bund – Land – Kommune.....	6
1.3	Rechtsnatur der Gemeinde	8
2.	Kommunale Aufgaben.....	8
2.1	Selbstverwaltungsaufgaben	8
2.2	Weisungsaufgaben.....	9
2.3	Auftragsangelegenheiten.....	10
3.	Organe der Gemeinde.....	10
3.1	Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung	11
3.2	Gemeindevorstand bzw. Magistrat	14
3.3	Bürgermeister*in bzw. Oberbürgermeister*in.....	15
3.4	Ausschüsse.....	16
3.5	Kommissionen.....	16
3.6	Ortsbeiräte	16
3.7	Verwaltung	17
4.	Widerstreit der Interessen	17
II.	Kommunalpolitische Grundlagen der Universitätsstadt Marburg.....	18
1.	Begriffserklärungen	18
2.	Gremien der Universitätsstadt Marburg	19
2.1	Die Stadtverordnetenversammlung	19
2.2	Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung	19
2.3	Der Magistrat.....	22
2.4	Beiräte.....	22
	Gesetzlich geregelte Beiräte	22
	Nicht gesetzlich vorgeschriebene Beiräte	23
	Sonstige Beiräte	26
2.5	Kommissionen.....	27
3.	Aufbau der Marburger Stadtverwaltung	29
3.1	Vorstellung der Fachbereiche und Fachdienste an ausgewählten Beispielen.....	29
4.	Weiterführende Verweise	46

I. Einführung in das hessische Kommunalrecht

Einführende Grundlagen von Dr. Nicole Pöttgen

Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?

Auf den ersten Blick scheint es, dass alle wirklich wichtigen Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene getroffen werden – oder sogar in Europa. Bei genauerem Hinsehen ist jedoch Vieles kommunale Angelegenheit: Friedhöfe, Kindergärten, Bolzplätze, Bürgerhäuser...

Kommunalpolitik ist die konkrete Gestaltung unseres Lebensumfelds. Die Mandatsträger*innen sind von den Bürger*innen gewählt, um hier gemeinsam Entscheidungen zu treffen. In Zeiten knapper Kassen sind dies häufig Entscheidungen, die Prioritäten setzen müssen. Was ist wichtiger – die Straßensanierung oder der neue Kindergarten? Solche Fragen können nicht durch Bund oder Land entschieden werden. Solche Fragen müssen in der Gemeinde selbst beantwortet werden.

Das Grundgesetz regelt daher in Art. 28 Abs. 2 S. 1: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet werden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Das Grundgesetz gewährleistet damit das sogenannte Kommunale Selbstverwaltungsrecht. Das bedeutet, was man vor Ort entscheiden kann, soll nicht von höherer Ebene entschieden werden.

Verwaltungsaufbau: Bund – Land – Kommune



Beschreibung der Abbildung: Der Verwaltungsaufbau in Deutschland hat drei Ebenen: Bund, Bundesländer und Kommunen. Auf kommunaler Ebene sind angesiedelt: Landkreise, Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte.

Die Kommunen sind nach dem Bund und den Ländern die dritte Ebene in Deutschland. In Hessen gibt es 21 Landkreise und 421 Gemeinden, wovon 191 die Bezeichnung „Stadt“ führen

dürfen. Die Bezeichnung „Stadt“ ist grundsätzlich nur eine Namensbezeichnung – mehr Rechte oder Pflichten als die übrigen Gemeinden haben Städte nicht. Etwas anderes gilt nur für die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte.

Von den Städten sind fünf Städte kreisfrei: Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden. Dies sind Städte mit mehr als 100.000 Einwohner*innen. Sie nehmen die Aufgaben der Gemeinden und der übergeordneten Landkreise selbst wahr.

Sieben Städte sind kreisangehörig mit Sonderstatus: Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar. Dies sind Städte mit mehr als 50.000 Einwohner*innen. Sie nehmen einzelne Aufgaben der übergeordneten Kreisebene wahr.

Die kreisangehörigen Gemeinden einer Region bilden – zusammen mit den jeweiligen Sonderstatusstädten – die Landkreise. Der Landkreis übernimmt Aufgaben, für die die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht ausreicht oder für die eine einheitliche Erledigung über Gemeindegrenzen hinweg erforderlich ist. Beispiele sind die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs, des Rettungswesens oder der Abfallbeseitigung. Die Unterhaltung von Kreisstraßen, die Trägerschaft der Schulen, die öffentliche Jugendhilfe und die Sozialhilfe gehören zu den Aufgaben der Landkreise.

Nach § 2 der Hessischen Landkreisordnung haben die Landkreise Förder-, Ergänzungs- und Aufsichtsfunktion: „Sie fördern die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzen durch ihre Wirkung die Selbstverwaltung der Gemeinden und tragen zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden bei.“

Bis zum Jahr 2005 haben die Landkreise (und kreisfreien Städte) auch Aufgaben der Landesverwaltung wahrgenommen. Die Behörden der Landesverwaltung in den Landkreisen wurden jedoch durch das sogenannte Kommunalisierungsgesetz weitestgehend abgeschafft und die Aufgaben auf die Landkreise selbst übertragen. Die staatliche Behörde „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ ist im Wesentlichen nur noch für die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohner*innen erhalten geblieben.

	Parlament/ Gewählte Vertretung	Regierung	Verwaltung
Bund	Bundestag / Bundesrat	Bundeskanzler*in	Bundesministerien Bundesbehörden Bundesoberbehörden
Länder	Landtag	Ministerpräsident*in	Oberste Landesbehörden (z. B. Ministerien) Mittelbehörden (z. B. Regierungspräsidien) Untere Verwaltungsbehörden (z. B. Landrat*Landrätin als Behörde der Landesverwaltung, Finanzämter)

Kommune	Gemeindevertretung Stadtverordneten- versammlung Kreistag	Gemeindevorstand und Bürgermeister*in Magistrat und (Ober)Bür- germeister*in Kreisausschuss und Landrat*Landrätin	Gemeindeverwaltung Stadtverwaltung Kreisverwaltung
----------------	--	--	--

Rechtsnatur der Gemeinde

Die Gemeinde besitzt körperschaftlichen Status (§ 1 Abs. 2 HGO). Sie ist damit eine juristische Person des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtsfähigkeit. Sie ist Hoheitsträgerin und kann sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen, d. h. zum Beispiel Verwaltungsakte erlassen. Darüber hinaus besitzt sie Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes. Die Rechtsfähigkeit schließt die Privatrechtsfähigkeit ein, d. h. die Gemeinden können z. B. Eigentumsrechte innehaben und privatrechtliche Verträge abschließen.

Kommunale Aufgaben von Dr. Nicole Pöttgen

Selbstverwaltungsaufgaben

Die Gemeinden haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich mit eigenen Mitteln und unter Federführung der demokratisch gewählten Volksvertretung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 137 Abs. 1 HV). Im kommunalen Selbstverwaltungsbereich beschränkt sich die Aufsicht des Landes auf die Rechtsaufsicht. Jegliche inhaltliche Mitsprache ist dem Staat somit verwehrt. Aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht ergeben sich bestimmte Rechte der Gemeinde, sogenannte kommunale Hoheitsrechte:

- § Organisationshoheit (Recht zur Festlegung von Abläufen und Entscheidungszuständigkeiten im Einzelnen)
- § Personalhoheit (Befugnis Bedienstete auszuwählen, zu befördern und zu entlassen)
- § Finanzhoheit (Recht auf eigenständige Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft, einschließlich Haushaltsführung und Vermögensverwaltung)
- § Planungshoheit (Recht der Gemeinde, das Gemeindegebiet selbst zu ordnen und zu gestalten)
- § Satzungshoheit (Rechtsetzungskompetenz)

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben sind die Kommunen durch den Gesetzgeber verpflichtet, bestimmte Aufgaben zu erfüllen (§ 3 HGO). Der Gesetzgeber hat also die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Aufgabenerfüllung getroffen, die Kommunen können jedoch über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung eigenverantwortlich bestimmen.

Zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gehören insbesondere:

- § die Straßenbaulastträgerschaft (§ 9 HStrG)
- § die Friedhofsträgerschaft (§ 2 FBG)
- § die Unterhaltung von Kindertagesstätten (§ 5 Abs. 2 iVm §§ 25 ff. HKJGB)
- § die Bauleitplanung (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- § die Wasserversorgung (§ 39 HWG)
- § die Abwasserbeseitigung (§ 43 HWG)
- § die Schulträgerschaft (§ 138 HSchulG)
- § die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 4b HGO)

Macht der Gesetzgeber den Gemeinden Selbstverwaltungsaufgaben zur Pflicht, hat er zugleich die Aufbringung der finanziellen Mittel zu regeln, die zu deren Erfüllung anfallen. Damit ist allerdings nicht zwangsläufig eine Kostenübernahme durch das Land verbunden. Allerdings koppelt das in der Hessischen Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip (Art. 137 Abs. 6 HV) die durch den Landesgesetzgeber erfolgende Übertragung neuer Aufgaben, die zu einer Mehrbelastung führen, an einen finanziellen Ausgleich.

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Die freiwilligen Aufgaben sind das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um die Lebensqualität der Bürger*innen, um: Grünflächen, Freizeitangebote, Jugendförderung, Gemeindebüchereien, Kulturangebote, Sportanlagen etc. Je knapper das Geld, desto mehr geraten diese freiwilligen Aufgaben allerdings in Bedrängnis.

Die Grenzen zwischen freiwilligen und pflichtigen Aufgaben sind nicht starr definiert und nicht immer leicht zu bestimmen. Daher gibt es zwischen den Kommunen und dem Land regelmäßig Streit über die Einordnung, weil daran die Finanzierung durch das Land geknüpft ist.

Weisungsaufgaben

Ein großer Teil der staatlichen Aufgaben ist den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 4 Abs. 1 HGO). Es handelt sich hierbei um Pflichtaufgaben, die nicht unter die Selbstverwaltung fallen. Das Weisungsrecht schränkt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde so erheblich ein, dass eine Zuordnung zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten ausscheidet. Die Aufgabenerfüllung unterliegt nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch der Fachaufsicht. Das bedeutet, dass bei diesem Aufgabentyp dem Land eine inhaltliche Einflussnahme aus Zweckmäßigkeitsgründen erlaubt ist. Das Land hat jedoch kein Selbsteintrittsrecht und ihre Weisungsbefugnis ist beschränkt: Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Im Ergebnis ist bei diesen Aufgaben die Verantwortung zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde geteilt.

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können den Gemeinden nur durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung übertragen werden. Auch hier muss das Gesetz die Finanzierung der Pflichtaufgabe regeln.

Zu den Weisungsaufgaben zählen z. B.

- § die Aufgaben der Meldebehörde (§ 2 HMG)
- § die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (§§ 52, 53 HBO)
- § allgemeine Verwaltungsaufgaben der Gefahrenabwehr (§ 2 S. 2 u.3, § 82 Abs. 1 HSOG)

Das für die Ausführung der Weisungsaufgaben zuständige Organ ist in den Gemeinden in der Regel der Gemeindevorstand (§ 66 HGO). Im Landkreis ist der Kreisausschuss zuständig. Oft ist das kommunale Verwaltungsorgan auch spezialgesetzlich bestimmt (z. B. § 52 Abs. 1 Nr. 1a HBO).

Auftragsangelegenheiten

Es handelt sich hierbei um originär staatliche Aufgaben, die aber als gemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden. Bei den kommunalen Auftragsangelegenheiten (§ 4 Abs. 2 – 4 HGO) sind die Möglichkeiten des Landes, steuernd und lenkend in die Aufgabendurchführung einzugreifen, am größten. Das Weisungsrecht der Fachaufsicht ist unbeschränkt und zudem hat sie ein Selbsteintrittsrecht. Im Unterschied zu den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind Weisungen im Einzelfall möglich.

Auftragsangelegenheiten werden von den Bürgermeister*innen (bzw. Landrät*innen) in eigener Verantwortung wahrgenommen. Weder der Gemeindevorstand noch die Gemeindevertretung sind entscheidungsbefugt.

Als Auftragsangelegenheiten sind den Kommunen zugewiesen

- § die ordnungsbehördlichen Aufgaben (§§ 85, 89 HSOG, § 1 HSOG-DVO)
z. B. Pass- und Personalausweiswesen, Überwachung des Straßenverkehrs
- § der Katastrophenschutz (§ 25 HBKG)
- § die Lebensmittelüberwachung, das Veterinärwesen und der Verbraucherschutz

Organe der Gemeinde von Dr. Nicole Pöttgen

Kommunalrecht ist Ländersache, d. h. die Bundesländer legen fest, wer, wann, wie und von wem gewählt wird und welche Aufgaben die Organe der Gemeinde haben. Unter den in Deutschland geltenden Kommunalverfassungen nimmt die bereits seit 1952 nahezu unverändert bestehende Hessische Gemeindeordnung eine Sonderstellung ein. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Magistratsverfassung. Das bedeutet, dass an der Spitze der Verwaltung – anders als in den anderen Bundesländern – nicht allein der*die (Ober-)Bürgermeister*in steht, sondern ein Kollegialorgan: der Magistrat, der Gemeindevorstand oder der Kreisausschuss.

Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde, § 9 Abs. 1 HGO. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. In Städten heißt die Gemeindevertretung Stadtverordnetenversammlung (StVV).

Die Gemeindevertreter*innen werden für fünf Jahre gewählt, § 36 HGO. Sie arbeiten ehrenamtlich. Die Größe der Gemeindevertretung hängt grundsätzlich von der Einwohner*innenzahl ab (§ 38 HGO), kann aber durch die Gemeindevertretung reduziert werden.

Der*Die (Ober-)Bürgermeister*in und der Gemeindevorstand (Magistrat) sind keine Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Organe Gemeindevorstand und Gemeindevertretung sind personell und funktionell strikt zu trennen.

Die Gemeindevertreter*innen können in der Gemeindevertretung Fraktionen bilden und dadurch ihren Einfluss stärken, § 36 a HGO.

Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung

Es ist Aufgabe der Gemeindevertretung, Vorlagen des Gemeindevorstands und Anträge der Fraktionen und Gemeindevertreter*innen zu beraten und zu beschließen. Dabei entscheidet die Gemeindevertretung grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Gemeinde, wenn sich aus der HGO nichts anderes ergibt. Das bedeutet, die Gemeindevertretung ist nur dann für die Beschlussfassung zuständig, wenn kein anderes Organ oder Organteil zur Beschlussfassung berufen ist.

§ 51 HGO enthält einen Katalog von Entscheidungen, die nur die Gemeindevertretung treffen kann. Hier sind insbesondere hervorzuheben, die Entscheidung über

- den Erlass und die Änderung von Satzungen
- die Haushaltssatzung
- Abgaben- und Entgeltfestsetzungen

Wenn keine dieser abschließend aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten gegeben ist, erfolgt eine Negativprüfung, d. h. die Zuständigkeit der anderen Organe und Organteile wird ausgeschlossen.

- Ist der Gemeindevorstand nach § 66 HGO oder eine spezialgesetzliche Vorschrift der HGO zuständig?
- Ist der*die Bürgermeister*in zuständig (z. B. nach § 70 HGO)?

Falls nicht, greift die Auffangkompetenz der Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 HGO.

Überwachungskompetenz der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat nach § 50 Abs. 2 S. 1 HGO die umfassende Kontrollkompetenz hinsichtlich der gesamten Verwaltung und der Geschäftsführung des Gemeindevorstands.

Die Überwachungskompetenz wird ausgeübt durch

- das Fragerecht der Gemeindevertretung zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung.
- das Recht, schriftliche Anfragen zu stellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Fragen zu beantworten, § 50 Abs. 2 S. 5 HGO.

Außerdem kann zu konkret bezeichneten Angelegenheiten ein Akteneinsichtsausschuss einberufen werden, § 50 Abs. 2 S. 2 HGO. Hierbei handelt es sich um das schärfste Überwachungsinstrument der Gemeindevertretung. Der Ausschuss ist zu bilden, wenn ein Viertel der Gemeindevertreter*innen oder eine Fraktion es verlangt.

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, § 52 Abs. 1 S. 1 HGO. Der Öffentlichkeitsgrundsatz soll das Interesse der Bürger*innen an der kommunalen Selbstverwaltung fördern und ihnen eine Kontrolle ermöglichen, in welcher Art und Weise die gewählten Repräsentant*innen das ihnen anvertraute Mandat ausüben. Daher ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur in seltenen Ausnahmefällen und nur für einzelne Angelegenheiten möglich. Eine komplett nichtöffentliche Sitzung ist unzulässig. Für einen Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es besonderer zu schützender Interessen eines*iner Einzelnen oder der Allgemeinheit (z. B. Datenschutz, Personalangelegenheiten). Die Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist deshalb besonders bedeutsam, weil ein Verstoß zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse oder Wahlen führt.

Beschlussfähigkeit

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen anwesend ist, § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Angelegenheit zurückgestellt. In der nächsten Sitzung zu dieser Angelegenheit kommt es dann nicht mehr auf die Beschlussfähigkeit an.

Beschlussfassung

Im Regelfall werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, § 54 Abs. 1 S. 1 HGO. Das bedeutet, für einen Beschluss müssen die abgegebenen Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

In bestimmten Fällen schreibt das Gesetz andere Mehrheitserfordernisse, sogenannte qualifizierte Mehrheiten vor. Z. B.:

- Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen, § 6 Abs. 2 S. 1 HGO
- Abberufung des*der Vorsitzenden der Gemeindevertretung nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen, § 57 Abs. 2 S. 1 HGO

Alle Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst.

Die Arbeitsweise der Gemeindevertretung, z. B. wie eine Sitzung abläuft oder wer wann Anträge stellen darf, ist in der Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeindevertretung festgeschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass Anträge von den Gemeindevertreter*innen, den Fraktionen, dem Gemeindevorstand und dem*der Bürgermeister*in gestellt werden können. Bürger*innen haben kein Antragsrecht. Die Anträge müssen einen konkreten Vorschlag enthalten, was und warum etwas beschlossen werden soll und wie die Umsetzung finanziert werden kann. Diese Anträge werden in den Fraktionen diskutiert, um möglichst zu einer gemeinsamen Positionierung zu kommen.

Es gilt jedoch die Freiheit des Mandats, § 35 HGO. In der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen (s. u. Punkt 4) können die Gemeindevertreter*innen dann zu einem Antrag öffentlich Stellung nehmen.

Am Ende der öffentlichen Debatte steht die Abstimmung. Erhält ein Antrag die Mehrheit, geht er zur Umsetzung an die Verwaltung (s. u. Punkt 7).

Wahlen

Vor allem zu Beginn der Wahlperiode hat die Gemeindevertretung eine große Zahl von Positionen zu besetzen. In einer Gemeinde ohne hauptamtliche Beigeordnete sind dies ausschließlich ehrenamtliche Positionen. Dabei handelt es sich um die Mitglieder des Gemeindevorstands, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vertreter*innen der Gemeindevertretung in Kommissionen, Verbandsversammlungen und anderen Gremien.

Die Wahlen werden nach § 55 HGO in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes durchgeführt. Wahlen in der Gemeindevertretung sind grundsätzlich geheim und daher auch schriftlich. In bestimmten Fällen kann eine Wahl mit offener Stimmabgabe erfolgen, wenn kein*e Wahlberechtigte*r widerspricht.

Vorsitzende*r der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretungssitzung wird von dem*der Vorsitzenden der Gemeindevertretung geleitet, §§ 57, 58 HGO. Diese*r ist selbst Mitglied der Gemeindevertretung und wird aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt. Der*Die Vorsitzende ist Repräsentant*in der Gemeindevertretung nach außen und bereitet mit dem Gemeindevorstand die Sitzungen der Gemeindevertretung vor, beruft sie ein und leitet sie. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe muss der*die Vorsitzende trotz möglicher Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. Fraktion absolut unparteiisch vorgehen.

Gemeindevorstand bzw. Magistrat

Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens einem hauptamtlichen Mitglied – dem*der Bürgermeister*in – und ehrenamtlichen Mitgliedern – den Beigeordneten, § 44 HGO. Die Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevertreter*in sein. Sie werden durch die Gemeindevertretung gewählt, § 39a HGO. Die Anzahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung der Gemeinde festgelegt. In Städten heißt der Gemeindevorstand Magistrat, § 9 HGO. In Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner*innen führt der*die Bürgermeister*in die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister*in. Das trifft auf Marburg zu.

Aufgaben des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde, § 66 Abs. 1 S. 1 HGO. Das bedeutet, der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung der Gemeinde.

Daneben enthält § 66 Abs. 1 S. 3 HGO einen Katalog von besonderen Aufgaben, die dem Gemeindevorstand übertragen werden. Er bereitet unter anderem die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und führt diese aus und stellt den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm auf.

Der Gemeindevorstand ist außerdem für die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit zuständig, § 66 Abs. 2 HGO. Die Presse hat einen Auskunftsanspruch, § 3 HPresseG.

Der Gemeindevorstand ist allein zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Gemeindebediensteten, § 73 HGO.

Außerhalb dieser speziellen Aufgabenzuweisung ist die Abgrenzung zwischen wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung und Aufgaben der laufenden Verwaltung durch den Gemeindevorstand häufig schwierig. Sie muss im Einzelfall erfolgen und kann auch nicht pauschal für alle Gemeinden gleich vorgenommen werden. Der Hessische Staatsgerichtshof hat hierzu ausgeführt: „Laufende Geschäfte der Verwaltung sind solche, die mehr oder weniger gleichförmig in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von wenig erheblicher Bedeutung sind. Der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung lässt sich nicht zahlenmäßig oder katalogmäßig umschreiben. Mehr oder weniger erhebliche Abweichungen ergeben sich zwangsläufig aus der Natur der Sache nicht nur nach Größe, Finanzkraft und Bedeutung der Gemeinde, sondern auch aus dem Wechsel der Zeitumstände.“ Im Zweifel sollte eine Einstufung als wichtige Angelegenheit und damit die Zuständigkeit der Gemeindevertretung angenommen werden.

Sitzungen des Gemeindevorstands

Vorsitzende*r des Gemeindevorstands ist der*die (Ober-)Bürgermeister*in. Er*Sie beruft die Sitzungen des Gemeindevorstands ein und legt die Tagesordnung fest. Im Gegensatz zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind die Sitzungen des Gemeindevorstands nichtöffentlich, § 67 Abs. 1 S. 1 HGO. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn es bei einer Abstimmung im Gemeindevorstand zu einer Stimmengleichheit kommt, gibt die Stimme des (Ober-)Bürgermeisters*der (Ober-)Bürgermeisterin den Ausschlag, § 68 Abs. 2 HGO.

Bürgermeister*in bzw. Oberbürgermeister*in

Der*Die Bürgermeister*in wird anders als die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands direkt von den Bürger*innen der Gemeinde gewählt, § 39 HGO. Seine*Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Bürgermeister*innen sind hauptamtlich tätig, § 44 Abs. 1 HGO. Sie sind Verwaltungsbeamt*innen auf Zeit, sog. Wahlbeamt*innen.

Der*Die Bürgermeister*in bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstands vor und führt sie aus. Er*Sie leitet den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung (§ 70 HGO) und sorgt für einen geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte, d. h. ihm*ihr kommt eine umfassende Organisationskompetenz zu. Er*Sie ist Dienstvorgesetzte*r aller Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Beigeordneten (§ 73 HGO). Gegenüber den Beigeordneten hat der*die Bürgermeister*in demnach kein Weisungsrecht.

Er*Sie erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig, § 70 Abs. 2 HGO. Dabei muss es sich zum einen um Aufgaben der laufenden Verwaltung handeln, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen und zum anderen um einfache und routinemäßige Tätigkeiten. Außerdem kann er*sie in Eilfällen an Stelle des Gemeindevorstands entscheiden, § 70 Abs. 3 HGO. Ein Eilfall ist gegeben, wenn unaufschiebbares Handeln geboten ist.

Der*Die Bürgermeister*in hat ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht gegenüber den im Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung gefassten Beschlüssen. Beschlüsse, die das Recht verletzen muss er*sie widersprechen (§§ 63, 74 HGO).

Obwohl der*die Bürgermeister*in nicht Mitglied der Gemeindevertretung ist, hat er*sie gegenüber dem obersten Organ der Gemeinde einige gesetzlich verbriefte Einflussmöglichkeiten. Er*Sie hat insbesondere

- einen Anspruch auf Einberufung der Gemeindevertretung, § 56 Abs. 1 S. 2 HGO
- einen Anspruch auf Aufnahme seiner*ihrer Anträge auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung, § 58 Abs. 5 S. 2 HGO
- einen Anspruch darauf in der Gemeindevertretung zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit gehört zu werden, § 59 S. 2 HGO
- und ist berechtigt, in den Sitzungen der Gemeindevertretung eine von der Mehrheitsauffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung zu vertreten

Darüber hinaus repräsentiert der*die Bürgermeister*in die Gemeinde nach außen und vertritt die Interessen der Kommune auf allen Ebenen. Er*sie ist die Schnittstelle für die Bürger*innen, die Gemeindevertretung, die Verwaltung, die lokale Zivilgesellschaft und die Medien.

Ausschüsse

Nicht alle kommunalen Angelegenheiten können in der Gemeindevertretung ausführlich beraten werden, da dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Außerdem brauchen die Gemeindevertreter*innen für viele Entscheidungen den Rat von Sachverständigen. Daher ist es wichtig, dass vorbereitende Beratungen stattfinden. Diese Vorarbeit geschieht in den Ausschüssen, die sich aus Gemeindevertreter*innen zusammensetzen. Ausschüsse sind Hilfsorgane der Gemeindevertretung. In der Besetzung soll sich die Zusammensetzung der Gemeindevertretung in den Mehrheitsverhältnissen widerspiegeln (Prinzip der Spiegelbildlichkeit). Außerdem sind in den Ausschusssitzungen Mitarbeiter*innen der Verwaltung anwesend. Externe Sachverständige können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Gemeindevorstand ist berechtigt und verpflichtet an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

In der Regel tagen die Ausschüsse öffentlich. In der Frage, welche Ausschüsse gebildet werden, ist die Gemeindevertretung frei, lediglich ein Finanzausschuss muss gebildet werden, § 62 Abs. 1 HGO.

Ob bereits Entscheidungen zu einem Thema ohne nochmaligen Beschluss der Gemeindevertretung verbindlich durch die Ausschüsse gefällt werden dürfen, legt die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung fest.

Kommissionen

Kommissionen sind Hilfsorgane des Gemeindevorstands, die zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche eingesetzt werden können, § 72 HGO. Grundsätzlich ist es dem Gemeindevorstand freigestellt, ob und welche Kommissionen er bildet und wie er deren Geschäftsgang regelt. Für spezielle Bereiche sind sog. Pflichtkommissionen gesetzlich vorgeschrieben (z. B. für Eigenbetriebe, bei Schulträgerschaft).

Kommissionen bestehen aus dem*der Bürgermeister*in, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstands, Mitgliedern der Gemeindevertretung und – optional – aus sachkundigen Einwohner*innen.

Ortsbeiräte

Viele Gemeinden bestehen aus mehreren Ortsteilen. Damit die Interessen der Ortsteile bei den Entscheidungen der Gemeindevertretung stärker berücksichtigt werden, kann die Gemeinde Ortsbeiräte einrichten, § 81 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung der Gemeinde.

Die Mitglieder der Ortsbeiräte werden mit den Gemeindevertreter*innen für die gleiche Wahlzeit von fünf Jahren gewählt. Auch sie sind ehrenamtlich tätig. Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsbezirken bis 8.000 Einwohner*innen aus drei bis neun Mitgliedern. Auch die Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung geregelt. Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einen*eine Vorsitzende*n, den*die Ortsvorsteher*in.

Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er nimmt zu allen Fragen Stellung, die ihm von der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. Es handelt sich um ein beratendes Gremium, das jedoch in der Praxis bei der Entscheidungsfindung eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.

Verwaltung

Die Verwaltung ist kein Organ der Gemeinde. Dort arbeiten keine gewählten Vertreter*innen der Einwohner*innen, sondern Angestellte der Gemeinde. Die Verwaltung erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus, erarbeitet Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand und setzt beschlossene Vorhaben in der Praxis um. Die Verwaltung ist zudem und in erster Linie Dienstleisterin für die Einwohner*innen. Sie bearbeitet Anträge, zahlt Unterstützungen aus, organisiert Veranstaltungen, gibt Auskünfte etc.

Widerstreit der Interessen von Dr. Nicole Pöttgen

Der in § 25 HGO geregelte Interessenwiderstreit begründet ein Mitwirkungsverbot. Das Mitwirkungsverbot gilt unmittelbar für alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind. Damit fallen der*die Bürgermeister*in, die Beigeordneten, der Gemeindevorstand, die Gemeindevertreter*innen (§ 35 Abs. 2 HGO) und die Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 86 Abs. 6 HGO) in den Anwendungsbereich der Regelung.

Die Regelung soll der Gefahr einer Interessenkollision begegnen, die möglicherweise zu einer parteiischen und damit unfairen Entscheidung führt. Niemand kann in eigener Sache neutral entscheiden. Der Verdacht von „Vetternwirtschaft“ soll bereits im Keim erstickt werden. Daher ist der*die Haupt- oder Ehrenamtliche an der Beratung oder Entscheidung gehindert, wenn er*sie selbst durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. „Kann“ bedeutet hier, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass sich die Möglichkeit realisiert. Gleiches gilt, wenn der Vor- oder Nachteil bei einer Person eintreten kann, zu der der*die Haupt- oder Ehrenamtliche in einer Nähebeziehung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO) steht (insbesondere bei Angehörigen).

Greift das Mitwirkungsverbot, ist dies durch das entsprechende Organ festzustellen. Wer annehmen muss, dass für ihn*sie ein Mitwirkungsverbot besteht, hat dies vor der Beratung oder Entscheidung dem*der Vorsitzende*n des Organs mitzuteilen. Der*Die Betroffene ist dann von allen Handlungen ausgeschlossen, die auf die Entscheidung Einfluss haben können. Er*Sie hat den Beratungs- bzw. Sitzungsraum zu verlassen.

Beschlüsse, die unter Verletzung des Mitwirkungsverbots gefasst wurden, sind „schwebend“ unwirksam. D. h. sie gelten nach sechs Monaten als wirksam zustande gekommen, wenn sie nicht innerhalb dieser sechs Monate durch den Gemeindevorstand, den*die Bürgermeister*in oder die Aufsichtsbehörde beanstandet wurden.

II. Kommunalpolitische Grundlagen der Universitätsstadt Marburg

1. Begriffserklärungen vom Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung der Stadt Marburg

Die Universitätsstadt Marburg gehört, wie in der Einführung in das hessische Kommunalrecht unter 1.2 erwähnt, zu den kreisangehörigen Sonderstatusstädten. Sie nimmt somit bestimmte Rechte und Pflichten wahr, die in kleineren Kommunen vom Landkreis übernommen werden, beispielsweise die Schulverwaltung.

Der Gemeindevorstand der Universitätsstadt Marburg heißt Magistrat. Er stellt die Stadtregierung dar. Der Magistrat ist ein Kollegialorgan. Ihm gehören derzeit vier hauptamtliche und elf ehrenamtliche Mitglieder an. Die vier hauptamtlichen Mitglieder sind: Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, Bürgermeisterin Nadine Bernshausen, Stadträtin Kirsten Dinnebier und Stadtrat Dr. Michael Kopatz (Stand 2023).

In der Universitätsstadt Marburg trägt der durch die Bürger*innen direkt gewählte Bürgermeister Dr. Thomas Spies die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Die Bürgermeisterin Nadine Bernshausen, die Stadträtin Kirsten Dinnebier und der Stadtrat Dr. Michael Kopatz wurden von der Stadtverordnetenversammlung (StVV) gewählt.

Die Gemeindevertretung trägt in der Universitätsstadt Marburg die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung (StVV) und wird auch Stadtparlament genannt.

2. Gremien der Universitätsstadt Marburg

vom Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung der Stadt Marburg

2.1 Die Stadtverordnetenversammlung

Die StVV ist nach § 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO) das oberste Organ der Stadt. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Ihre Aufgaben und ausschließlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 50 HGO. Weitere Regelungen zur StVV sind in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt und sind öffentlich. Die Tagesordnungen sowie die Protokolle stehen im Internet über die Homepage der Universitätsstadt Marburg zur Verfügung.

Die StVV setzt sich aus 59 Mitgliedern zusammen, die von den wahlberechtigten Bürger*innen Marburgs im Rahmen der Kommunalwahl gewählt werden. Aktives Wahlrecht hat, wer am Wahltag Deutsche*r oder Unionsbürger*in ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Wochen in der Universitätsstadt Marburg seinen*ihren ersten Wohnsitz hat. Stadtverordnete*r kann nur werden, wer aktives Wahlrecht hat und seit mindestens drei Monaten mit dem ersten Wohnsitz in Marburg gemeldet ist. Die StVV wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzende*n den*die Stadtverordnetenvorsteher*in. Zudem wählt die StVV sechs gleichberechtigte Stellvertreter*innen für diese Funktion. Aktuelle Stadtverordnetenvorsteherin ist Dr. Elke Neuwohner.



Stadtverordnetenvorsteherin
Dr. Elke Neuwohner

2.2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Ein Ausschuss ist eine fachbezogene Arbeitsgruppe, die zur Bearbeitung von spezifischen Themen gegründet wird. In den jeweiligen Fachausschüssen werden Sachargumente zu einer Problematik ausgetauscht und diskutiert. Der Beschluss, der durch Abstimmung in der Sitzung gefasst worden ist, wird als Empfehlung an das Stadtparlament weitergegeben. In der StVV wird dann die endgültige Entscheidung getroffen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In § 62 HGO sind die Bildung der Ausschüsse und ihre Handlungsmöglichkeiten geregelt. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagen und vom Stadtparlament gewählt. Die Ausschüsse bestehen aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Magistrat ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sein*Seine Vertreter*in hat kein Stimmrecht.

2.2.1 Sozialausschuss

Der Sozialausschuss behandelt den Gesamtbereich aller sozialen Dienste und Anliegen, besonders auch der Jugend und der Gleichstellung. Er bereitet die Beschlussfassung für diese Themenbereiche vor, über die die StVV entscheidet. Ausschussvorsitzender ist Liban Abdirahman Farah.

2.2.2 Umweltausschuss

Dieser Ausschuss diskutiert über alle Umweltschutzangelegenheiten, zum Beispiel Themen aus den Bereichen Reinhaltung von Boden, Wasser, Luft, Biotope, Abfallbeseitigung, Einrichtung und Pflege der Grünanlagen, Lärmbekämpfung, alle Verkehrsangelegenheiten und Energiefragen. Ausschussvorsitzender ist Maximilian Walz.

2.2.3 Bau- und Mobilitätsausschuss

Zu den Zuständigkeitsgebieten dieses Ausschusses gehören insbesondere Bebauungspläne, Altstadtsanierung, Änderung von Flächennutzungsplänen, Verkehrsplanung, Siedlungsweisen, Raumordnung, Stadtentwicklung, Planfeststellungsverfahren, Grundstücksangelegenheiten und insbesondere die endgültige Beschlussfassung über alle Kauf-, Verkauf- und Tauschgeschäfte von bebauten und unbebauten Grundstücken der Universitätsstadt Marburg bis 25.000,00 €. Bei Grundstücken mit höherem Wert müssen mindestens 75% der Mitglieder bei der Beschlussfassung zustimmen. Ausschussvorsitzender ist Hermann Heck.

2.2.4 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Laut § 62 HGO hat die StVV die Pflicht einen Finanzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss widmet sich insbesondere den Satzungsfragen, Haushaltsangelegenheiten, dem Stellenplan und ist zuständig für Beschlussfassungen über den Erlass von städtischen Forderungen, die den Betrag von 5.000,00 € übersteigen. Zudem werden an ihn alle Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Fachausschüsse fallen, weitergegeben. Ausschussvorsitzender ist Roger Pfalz.

2.2.5 Bildungs- und Kulturausschuss

Alle Angelegenheiten der städtischen Marburger Schulen, der Musikpflege, des Theaters und sonstiger kultureller Veranstaltungen sowie Sport- und Bäderangelegenheiten fallen unter die Zuständigkeit dieses Ausschusses. Vorsitzender ist Gerald Weidemann.

2.2.6 Anhörungsausschuss (gesonderter Ausschuss)

Dieser Ausschuss muss nach § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) bei Städten mit 30.000 und mehr Einwohner*innen gebildet werden. Der Anhörungsausschuss dient ausschließlich der Anhörung in Widerspruchsverfahren mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Der Fachdienst 30 Rechtsservice ist Widerspruchsbehörde und hat die Geschäftsführung des Anhörungsausschusses. Der Anhörungsausschuss kann bei der Anhörung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Magistrats und des*der Oberbürgermeisters*in einbezogen werden.

Die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses ist in § 10 HessAGVwGO geregelt. Sie werden von den Fraktionen der StVV vorgeschlagen und von der StVV gewählt. Berufs- und andere Vereinigungen bzw. Einrichtungen mit Sitz im Stadtgebiet können dem Magistrat ebenso Beisitzer*innen vorschlagen. Grundsätzlich sind alle Einwohner*innen der Universitätsstadt Marburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Beisitzer*in wählbar. Pro Anhörung werden nur zwei Beisitzer*innen ausgewählt, die beratend daran teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Eine endgültige Entscheidung wird nur vom Vorsitz getroffen. Den Vorsitz führt gem. § 10 Abs. 1 HessAGVwGO der*die Oberbürgermeister*in, der diesen jedoch übertragen kann. In Marburg lässt sich der*die Oberbürgermeister*in durch den Fachdienst Rechtsservice vertreten.

2.2.7 Jugendhilfeausschuss (gesonderter Ausschuss)

Nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist die Universitätsstadt Marburg dazu verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten. Der Jugendhilfeausschuss ist neben der Verwaltung Teil des Jugendamts. In § 71 KJHG/SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sind sowohl Zusammensetzung als auch die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses geregelt. Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in der Satzung des Jugendamtes detailliert aufgeführt. Demnach ist er grundsätzlich für alle Belange der Jugendhilfe zuständig. Er hat zudem das Recht Anträge an das Stadtparlament zu stellen. Außerdem darf er Beschlüsse in Belangen der Jugendhilfe fassen.

Diesem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar acht Mitglieder der StVV oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen, sechs Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden und der*die zuständige Dezernent*in. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss der*die Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes, der*die Vorsitzende der Fachausschüsse (sofern sie nicht schon Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind) und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsstadt Marburg an. Es ist zudem möglich, andere sachkundige Personen zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses hinzuzuziehen. Mit Fachausschüssen sind die Ausschüsse gemeint, die der Jugendhilfeausschuss selbst zu bestimmten Themen bildet. Laut eigener Satzung müssen mindestens zwei Fachausschüsse gebildet werden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung, der Förderung der Jugendhilfe sowie den Arbeitsaufträgen des Jugendhilfeausschusses befassen. Ausschussvorsitzende ist Nadine Bernshausen.

2.2.8 Wahlvorbereitungsausschuss

Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses sind gemäß § 55 HGO zu wählen. Zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses lädt der bzw. die Stadtverordnetenvorsteher*in ein (§62 Ziff. 3 HGO). Wird der Wahlvorbereitungsausschuss von der Stadtverordnetenversammlung mit der Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten beauftragt, gelten für diesen Teil seiner Tätigkeit die besonderen Vorschriften des § 42 HGO. Der Wahlvorbereitungsausschuss besteht seit Beginn der laufenden Legislaturperiode im Jahr 2021 aus 12 Mitgliedern. Vorsitzende ist Anja Kerstin Meier-Lercher.

2.3 Der Magistrat

Der Magistrat ist die oberste Verwaltungsspitze der Universitätsstadt Marburg. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung sind in der HGO und in seiner Geschäftsordnung festgelegt. Der Magistrat ist nach § 9 HGO ein Kollegialorgan.

Die Aufgaben des Magistrats sind in § 66 HGO geregelt. Demnach muss er, nach den Beschlüssen der StVV im Rahmen der bereitgestellten Mittel, die laufende Verwaltung organisieren. Zudem soll der Magistrat die Bürger*innen der Universitätsstadt Marburg durch öffentliche Rechenschaftsberichte über wichtige Fragen der StVV informieren und das Interesse der Bürger*innen an der kommunalen Selbstverwaltung pflegen. Zudem hat der Magistrat nach § 72 der HGO das Recht, Kommissionen zu bilden und deren Aufgabenbereich und ihre Funktionen festzulegen. Dabei darf er diesen Weisungen erteilen und ihre Beschlüsse ändern oder aufheben. Der*Die Oberbürgermeister*in muss den Magistrat gegenüber der StVV vertreten. Die Sitzungen des Magistrats finden in der Regel einmal wöchentlich und nicht öffentlich statt. Die Beschlüsse werden durch Mehrheitsabstimmung gefasst.

Der Magistrat hat in der aktuellen Legislaturperiode 15 Mitglieder. Diese setzen sich aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern zusammen. Zu den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern gehören Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, Bürgermeisterin Nadine Bernshausen, Stadträtin Kirsten Dinnebieer und Stadtrat Dr. Michael Kopatz. Die übrigen Mitglieder sind ehrenamtliche Stadträt*innen. Den Vorsitz führt der direkt gewählte Oberbürgermeister. Dieser wird, wenn notwendig, von der Bürgermeisterin, der Stadträtin, dem Stadtrat oder den ehrenamtlichen Stadträt*innen, die am längsten im Stadtratsdienst tätig sind, vertreten.

2.4 Beiräte

Ein Beirat ist ein beratendes Gremium, das keine Entscheidungsbefugnis hat. Beiräte dienen häufig dazu, die Interessen betroffener Bürger*innen zu vertreten oder die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen. Die Mitgliedschaft in Beiräten ist ehrenamtlich.

Gesetzlich geregelte Beiräte

2.4.1 Ausländerbeirat

Da in Marburg mehr als 1000 Ausländer*innen leben, muss nach § 84 HGO ein Ausländerbeirat eingerichtet sein. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirates entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner*innen (Integrationskommission) gebildet wird (§ 89 HGO). Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den ausländischen Einwohner*innen in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt (§ 86 HGO: Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder). Auch Bürger*innen mit doppelter Staatsbürgerschaft sind wahlberechtigt. Der Ausländerbeirat ist Kooperationspartner der Kommunalpolitik und berät die städtischen Organe bei allen Angelegenheiten, die Ausländer*innen betreffen. Er hat das Recht, Anträge an den Magistrat zu stellen. Zudem hat er Rederecht in den Fachausschüssen der StVV zu den selbst gestellten Anträgen. Durch

politische Arbeit, interkulturellen Austausch und Netzwerkarbeit werden Maßnahmen und Projekte, wie die Rechtsberatung, Sprachförderung und der Tag der kulturellen Vielfalt in Marburg umgesetzt. Seine Sitzungen finden öffentlich statt. Der Marburger Ausländerbeirat hat aktuell 15 Mitglieder. Vorsitzende ist Sylvie Cloutier.

2.4.2 Denkmalbeirat

Der Denkmalbeirat hat eine eigene Satzung, in der seine Aufgaben und seine Zusammensetzung geregelt sind. Er muss nach § 7 Abs.1 HDSchG (Hessisches Denkmalschutzgesetz) von der Unteren Denkmalschutzbehörde berufen werden und hat die Pflicht, diese in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig, d. h. er ist nicht an Weisungen gebunden. Des Weiteren darf er Empfehlungen und Anregungen ausarbeiten und beschließen. Der Denkmalbeirat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es finden sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen statt. Der Beirat kann (gegebenenfalls mit Zustimmung der Planer*innen und der Bauherrschaft) selbst bestimmen, worüber öffentlich diskutiert wird. Die Sitzungen sollen mindestens alle drei Monate, können aber nach Bedarf auch öfter, stattfinden.

Die Zahl der Mitglieder soll auf das Nötigste beschränkt werden, jedoch sollte die Zahl von neun stimmberechtigten Mitgliedern nicht unterschritten werden. Die in der StVV vertretenen Parteien entsenden je eines ihrer Mitglieder oder eine*n sachkundige*n Bürger*in in den Denkmalbeirat. Diese entsendeten Mitglieder sind auch stimmberechtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wirkt zudem als beratendes Mitglied auf den Denkmalbeirat. Vorsitzende ist Dr. Katharina Mohnike.

2.4.3 Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat muss, basierend auf § 22 HAGBNatSchG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz), vom Magistrat berufen werden.

Er funktioniert als beratendes Organ für die Untere Naturschutzbehörde. Diese muss den Beirat über grundsätzliche Naturschutzangelegenheiten rechtzeitig informieren.

Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden nach § 22 (3) des HAGBNatSchG vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg berufen. Naturschutzbeiräte sollen höchstens 12 Mitglieder haben. Der Beirat soll die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes beraten und unterstützen. Er kann Anträge stellen und ist auf Verlangen zu hören. Die Untere Naturschutzbehörde bei der Universitätsstadt Marburg hat den Beirat über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Vorsitzender ist Botho Demant.

Nicht gesetzlich vorgeschriebene Beiräte

Bestimmte Beiräte sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern werden vom Magistrat zusätzlich eingesetzt. Sie zählen zwar zu den Beiräten, sind in ihrer Funktion allerdings eine Kommission (§ 72 HGO). Deshalb gilt für diese Beiräte die Geschäftsordnung der Kommissionen. Die Sitzungen dieser Beiräte finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Nur wenn dies in

der jeweiligen Geschäftsordnung anders geregelt ist, können die Sitzungen auch öffentlich stattfinden.

2.4.4 Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat berät und unterstützt die städtischen Organe und vertritt die Interessen älterer Menschen der Universitätsstadt Marburg. Er hat das Recht, Anträge an den Magistrat zu stellen. Zudem hat er Rederecht in den Fachausschüssen der StVV zu den selbst gestellten Anträgen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen und je einem Mitglied der in der StVV vertretenen Fraktionen zusammen. Diese sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Als beratende Stimmen gehören dem Beirat ein Mitglied des Magistrats, eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg und je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen haben, an. Vorsitzender ist Hans-Joachim Wölk.

2.4.5 Behindertenbeirat

Die Hauptaufgabe des Beirates besteht darin, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Hinblick auf die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in der Universitätsstadt Marburg zu vertreten. Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordneten in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen. Der Behindertenbeirat kann zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat stellen. Zu diesen von ihm gestellten Anträgen hat der Behindertenbeirat in den Fachausschüssen der StVV Rederecht. Zudem hat er eine beratende Funktion für alle städtischen Organe.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen und je einem Mitglied der in der StVV vertretenen Fraktionen zusammen. Als beratende Stimmen gehören dem Beirat ein Mitglied des Magistrats, eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Stadt Marburg und je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände an, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten. Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Das Magistratsmitglied wird vom Magistrat bestimmt und die Stadtverordneten werden von der StVV gewählt. Für alle Mitglieder sind Vertretungen zu bestimmen oder zu wählen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden für die gesamte Legislaturperiode durch eine interne geheime Wahl bestimmt. Vorsitzender ist Franz Josef Breiner. Die Geschäftsführung übernimmt der Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg. Interessierte können auch an den Sitzungen teilnehmen, haben allerdings kein Rede- und Stimmrecht.

2.4.6 Forensikbeirat

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat in seinen forensischen Kliniken Beiräte eingerichtet (Forensikbeirat). Er berät und unterstützt bei der Planung und beim Betrieb der Jugendforensischen Klinik Marburg. Er erörtert Beschwerden von Bürger*innen über die Klinik und ihre Patient*innen. Zudem soll er das Verständnis und die Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit fördern. Die Sitzungen des Forensikbeirates finden in der Regel nicht öffentlich statt. Der Beirat kann selbst entscheiden, welche Themen öffentlich diskutiert werden sollen.

Der Forensikbeirat setzt sich aus jeweils einem*r Vertreter*in der Fraktionen der StVV, der Kirchen, der Polizei, der Presse, der Wirtschaft, der Mosaikschule (einer Förderschule der Stadt Marburg mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung für körperlich motorische Entwicklung) und vier Bürger*innen zusammen. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein*e Vertreter*in zu entsenden. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung der Vitos Gesellschaft Gießen-Marburg in den Beirat berufen. Vorsitzender ist Roland Stürmer.

2.4.7 vhs-Beirat

Der Beirat wird in Anlehnung an § 72 HGO zur Förderung der Volkshochschularbeit gebildet. Neben der Geschäftsordnung für Kommissionen, ist der vhs-Beirat zusätzlich an die vhs-Satzung gebunden. In dieser Satzung ist vorgeschrieben, dass neben der Vollversammlung der gewählten Kursvertretungen und der Gesamtkonferenz der Kursleitenden, dieser vhs-Beirat gebildet werden muss.

Die Aufgaben der vhs und die Grundsätze ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen. Sie bietet allen Erwachsenen und Heranwachsenden ein vielfältiges Weiterbildungsangebot an, mit dem sich Kenntnisse und Fertigkeiten für das eigene Leben, den Beruf und für gesellschaftliches Engagement angeeignet werden können. Die Sitzungen des vhs-Beirates finden nicht öffentlich statt.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus dem*der Oberbürgermeister*in oder einem von ihm*ihr bestimmten Mitglied des Magistrats, der*die zugleich Vorsitzende*r ist und drei weiteren Magistratsmitgliedern, acht Mitgliedern der StVV, einem*einer örtlichen Vertreter*in des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der gewerblichen Wirtschaft, der evangelischen und katholischen Kirche, zwei Vertreter*innen der Philipps-Universität (davon ein*e Lehrende*r des Studiengangs Erziehungswissenschaft), einer*einem örtlichen Vertreter*in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, eine*einer örtlichen Vertreter*in des Deutschen Lehrerverbandes, einer*einem Vertreter*in des Ausländerbeirates, zwei Vertreter*innen der vhs-Kursleiter*innen und zwei Vertreter*innen der vhs-Teilnehmer*innen zusammen. Vorsitzende ist Stadträtin Kirsten Dinnebier.

Sonstige Beiräte

2.4.8 Beirat für Stadtgestaltung

Der Beirat für Stadtgestaltung unterstützt den Magistrat, die StVV und die Verwaltung. Die Beratungsergebnisse richten sich neben der Verwaltung und der StVV zudem an private Architekt*innen und Bauherr*innen. Die*Der Sprecher*in des Beirates vertritt den Beirat nach außen und hat Rederecht im Bau- und Planungsausschuss. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Sitzungen des Beirates werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt, sofern die Bauherr*innen nicht widersprechen. Die anschließenden internen Beratungen sind nicht öffentlich.

Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen zu Fragen der konzeptionellen und gestalterischen Planung von öffentlichen und privaten Bauwerken, die aufgrund ihrer Größe, Lage oder Bedeutung einen erheblichen Einfluss auf das Stadt- und Landschaftsbild besitzen. Die Beratung umfasst insbesondere die Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutender Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen, herausgehobene Neubaumaßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie die Anlage von Grünflächen, baulichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden (Baudenkmäler) oder Ensembles sowie in ihrer Nähe, Baumaßnahmen besonders großen Umfangs oder von Bauten mit stadtbildprägendem, repräsentativem oder monumentalem Charakter von privaten Bauherren, Gestaltung von Außenwerbung.

Dieser Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Die Mitglieder werden durch die StVV berufen. Vier seiner Mitglieder sind vorrangig Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung. Das fünfte stimmberechtigte Mitglied ist zwingend ein*e von der StVV berufene*r sachkundige*r Bürger*in, die*der der Stadt und ihrer Entwicklung verbunden ist. Die Fachleute dürfen ein Jahr vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit in der Universitätsstadt Marburg nicht in Ausübung ihres Berufes planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Der*Die Sprecher*in werden durch den Beirat selbst gewählt. Vorsitzende ist Prof. Dr. Ing. MSc. Maren Harnack.

2.4.9 Ortsbeiräte

In den Gemeinden können durch Beschluss der Stadtverordnetenvertretung Ortsbezirke gebildet werden. Für jeden dieser Ortsbezirke ist die StVV verpflichtet, einen Ortsbeirat zu errichten. Dieser dient dazu, die Sonderinteressen des Ortsbezirks ausreichend zu vertreten und kommunale Angelegenheiten bürgernah zu erfüllen.

Die Ortsbeiratsmitglieder werden von den Bürger*innen des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Gemeindevertreter*innen für fünf Jahre gewählt. In der Universitätsstadt Marburg gibt es 25 Ortsbeiräte.

Zu den Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte unter den im Stadtteil ansässigen Institutionen und Vereinen zu pflegen. Insbesondere sind sie Ansprechpartner*innen für die Bürger*innen des jeweiligen Stadtteils. Die Ortsbeiräte haben zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

angehen, ein Vorschlagsrecht/Antragsrecht. Zu allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen, die ein Ortsbeirat dem Magistrat unterbreitet, hat der*die Ortsvorsteher*in das Recht, in den die Angelegenheit beratenden Ausschüssen der StVV Stellung zu nehmen. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ist der Ortsbeirat zu hören und es muss ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere der Entwurf des Haushaltsplanes, Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen, Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regional-, Landschafts-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Angelegenheiten der städtischen Infrastruktureinrichtungen im Ortsbezirk und Straßenbenennungen.

2.5 Kommissionen

Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrates, die für einzelne Geschäftsbereiche oder zur Erledigung vorübergehender Aufgaben zuständig sind. Sie werden durch den Magistrat gebildet und bestehen aus dem*der Bürgermeister*in, Mitgliedern des Magistrats und der StVV und aus sachkundigen Einwohner*innen. Die Mitglieder werden vom Magistrat und der StVV gewählt; anstatt der erforderlichen Wahlen kann das sogenannte Benennungsverfahren zur Anwendung kommen (§ 72 Abs. 2 HGO).

Alle Kommissionen werden nur beratend und empfehend tätig, soweit ihnen nicht für einzelne Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis zugewiesen ist. Der Magistrat ist befugt, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und ihre Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben; er entscheidet über ihre Auflösung. Sie müssen sich an die Geschäftsordnung für Kommissionen der Universitätsstadt Marburg halten. Grundsätzlich finden ihre Sitzungen nicht öffentlich statt, wobei es aber auch Ausnahmen geben kann.

2.5.1 Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission berät den Magistrat in Fragen der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Es gibt sie seit 1985, ihre Geschäfte werden vom Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung geführt. Mitglieder der Gleichstellungskommission sind Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner*innen. Vorsitzende ist Stadträtin Kirsten Dinnebir.

2.5.2 Schulkommission

Die Schulkommission berät den Magistrat in allen schulbezogenen Fragen. Diese Kommission besteht aktuell aus acht Stadtverordneten, Stadträt*innen, drei Erziehungsberechtigten, drei Lehrer*innen, drei Schüler*innen, je einer Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, einer Vertretung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg (IHK) und einer Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Vorsitzende ist Bürgermeisterin Nadine Bernshausen.

2.5.3 Sport- und Bäderkommission

Die Sport- und Bäderkommission berät den Magistrat in allen Belangen des Sports und der Bäder. Vorsitzende ist Stadträtin Kirsten Dinnebier. Zu den Mitgliedern gehören vier ehrenamtliche Stadträt*innen und acht weitere Stadtverordnete. Die übrigen Mitglieder setzen sich aus sachkundigen Einwohner*innen zusammen.

3. Aufbau der Marburger Stadtverwaltung

Die Marburger Stadtverwaltung setzt sich aus folgenden neun Fachbereichen zusammen:

- Fachbereich 1 „Zentrale Dienste“, Leitung: Dr. Nicole Pöttgen
- Fachbereich 2 „Finanzen“, Leitung: Stefanie Tripp
- Fachbereich 3 „Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz“, Leitung: Simone Söhnel
- Fachbereich 4 „Soziales und Wohnen“, Leitung: Peter Schmidt
- Fachbereich 5 „Kinder, Jugend, Familie“, Leitung: Stefanie Lambrecht
- Fachbereich 6 „Planen und Bauen“, Leitung: Walter Ruth
- Fachbereich 7 „Gleichstellung, Vielfalt und Erwachsenenbildung“, Leitung: Dr. Christine Amend-Wegmann
- Fachbereich 8 „Immobilien und Freianlagen“, Leitung: Oliver Kutsch
- Fachbereich 9 „Sport, Bäder und Gesundheit“, Leitung: Björn Backes

Die Fachbereiche bestehen aus mehreren Fachdiensten. Die Fachdienste übernehmen spezifische Aufgaben innerhalb des Themengebietes des jeweiligen Fachbereiches. Die Organisationsübersichten der Marburger Stadtverwaltung finden Sie im Anhang. Im Folgenden werden die Fachbereiche sowie ausgewählte Fachdienste beispielhaft vorgestellt.

Außerdem sind einzelne Organisationseinheiten der Stadtverwaltung direkt einem*einer hauptamtlichen Dezernenten*in unterstellt.

Oberbürgermeister*in:

- Stabstelle Stadt- & Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Statistik, Leitung: Jana Schönemann
- Fachdienst Kultur, Leitung: Ruth Fischer
- Stabstelle Bürger*innenbeteiligung, Leitung: Dr. Griet Newiger-Addy
- Interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: Sabine Viskosky-Becker

Bürgermeister*in:

- Fachdienst Schule
- Fachdienst Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel

3.1 Vorstellung der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen an ausgewählten Beispielen

3.1.1 Fachbereich 2 „Finanzen“ – Beispiel kommunale Haushaltsplanung von Ann-Kathrin Ludwig

Im Fachbereich 2 ist der Fachdienst 20 „Finanzservice“ für die Haushaltsplanung und die öffentlichen Finanzen verantwortlich.

Gemeinden können Abgaben von Bürger*innen verlangen, beispielsweise Gebühren, Beiträge und kommunale Steuern (vgl. Kommunales Abgabengesetz, KAG). Dabei sind Gebühren wiederkehrende Zahlungen (z. B. Niederschlagswassergebühr, Abwassergebühr), während es

sich bei Beiträgen um einmalige Zahlungen (z. B. Straßenausbaubeitrag) handelt. Darüber hinaus können die Kommunen eigene Steuern erheben, um ihre Ausgaben zu finanzieren (z. B. Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Spielapparatesteuer, Bettensteuer).

Der Begriff „öffentliche Finanzen“ beschreibt alle Zahlungsvorgänge, bei denen mindestens ein*e Partner*in zu dem öffentlichen Sektor gehört, beispielsweise Bund, Land oder Kommunen. Den Rahmen für die Zahlungsvorgänge bildet der jeweilige Haushaltsplan. Die Haushaltsplanung der Gemeinde hat zum Ziel die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Planung wird sparsam und wirtschaftlich sowie nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Der Haushalt soll dabei ausgeglichen sein.

Jedes Haushaltsjahr muss die Gemeinde eine Haushaltssatzung erlassen, die die Festsetzung des Haushaltsplans, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Steuersätze enthalten.

Haushaltsplan

Durch den Haushaltsplan wird der Gemeindevorstand dazu ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Ergebnisse am Ende des Haushaltsjahres finden sich im kommunalen Jahresabschluss wieder. Bestandteile des Haushaltsplans sind der Gesamthaushalt, der sich wiederum aus dem Ergebnishaushalt (Aufwendungen und Erträge) und dem Finanzhaushalt (Auszahlungen und Einzahlungen) zusammensetzt, den Teilhaushalten, als Untergliederung des Gesamthaushaltes, und dem Stellenplan.

Zu den **Anlagen des Haushaltsplans** gehören:

- Der Vorbericht, der einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben soll.
- Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit dem ihr zugrundeliegenden Investitionsprogramm:
 - Übersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie über die Rücklagen über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren.
 - Übersicht über die geplanten Investitionen (maßnahmenbezogen) innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums.
- Gegebenenfalls ein Haushaltssicherungskonzept, das erstellt werden muss, sobald nur ein defizitärer Haushalt vorgelegt werden kann. Darin werden Maßnahmen beschrieben, durch die der Haushalt mittelfristig wieder ausgeglichen werden kann.
- Eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersichten über bestimmte Verbindlichkeiten, Rücklagen und Rückstellungen
- Eine Übersicht über die Budgets (Teilhaushalte)
- Eine Übersicht über die Fraktionsmittel
- Der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammen gefasste Jahresabschluss
- Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen sowie der Mehrheitsbeteiligungen
- Der Finanzstatusbericht

Der (Gesamt-) Ergebnishaushalt umfasst die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres und ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung privater Unternehmen. Anhand dieser Gegenüberstellung wird festgestellt, ob ein Haushalt ausgeglichen ist oder nicht.

Der (Gesamt-) Finanzhaushalt umfasst die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit. Hier werden auf der einen Seite die Zahlungsflüsse aus den Aufwendungen und Erträgen abgebildet sowie auf der anderen Seite die Zahlungen für Investitionen dargestellt. Daraus wird der Kreditbedarf der Kommune für das entsprechende Haushaltsjahr ermittelt.

Teilhaushalte

Die Teilhaushalte werden nach Produktbereichen oder produktorientiert nach der örtlichen Organisation gegliedert. Die Universitätsstadt Marburg hat sich für die Gliederung nach der örtlichen Organisation entschieden.

In den Teilergebnishaushalten werden die auf das jeweilige Produkt anfallenden Erträge und Aufwendungen abgebildet. In den Teilfinanzhaushalten werden die auf das jeweilige Produkt anfallenden Ein- und Auszahlungen aus dem Teilergebnishaushalt (konsumtive) auf der einen Seite sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungsfähigkeit auf der anderen Seite dargestellt. Am Ende eines Teilhaushalts kann der Zuschussbedarf oder der Überschuss für die entsprechenden Aufgaben ermittelt werden.

Haushaltsausgleich

Der Haushalt soll grundsätzlich in jedem Jahr ausgeglichen sein. Das gilt als erreicht, wenn entweder die ordentlichen Erträge und die Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch sind wie die ordentlichen Aufwendungen und die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Nachtragshaushalt

Die ursprüngliche Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung verändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung muss von der Stadt unverzüglich erlassen werden bei einer Verschlechterung des Ergebnisses oder des Finanzmittelbestandes, bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Vorkommnissen und bei Überschreitung des Stellenplans.

Begriffserläuterungen

- Aufwand:
Minderung des Eigenkapitals → Ressourcenverbrauch (Büromaterial, Gehälter, Abschreibungen usw.)
- Ertrag:
Erhöhung des Eigenkapitals -> Ressourcenmehrung (Steuern, Gebühren usw.)
- Auszahlung:
Abnahme des Zahlungsmittelbestands

- Einzahlung:
Zunahme des Zahlungsmittelbestands
- Budget:
 - Ein Budget ist ein von der Politik vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit (z. B. Fachdienste) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (also dezentral) im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist.
 - Die einzelnen Budgets bestehen bis auf wenige Ausnahmen aus Aufwendungen, die gegenseitig deckungsfähig sind. Es können mehrere Budgets mit unterschiedlicher Bewirtschaftung innerhalb des Produktes (Teilhaushaltes) gebildet werden.
 - Einzelheiten dazu werden in der Regel in den Budgetierungsrichtlinien festgelegt.

3.1.2 Fachbereich 3: Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Brandschutz

Die Fachdienste 34/36 „Stadtbüro“ und „Standesamt“ unter der Leitung von Stefan Krein sind innerhalb des Fachbereichs 3 unter anderem für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften, Meldebescheinigungen, Reisepässe/Personalausweise und Eheschließungen verantwortlich.

3.1.3 Fachbereich 4: Arbeit, Soziales und Wohnen

In den Aufgabenbereich des Fachdienstes 50 „Soziale Leistungen“ fallen Leistungen für behinderte Menschen im Beruf, Integrationsprojekte, Leistungen an Träger*innen, die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die Obdachlosenhilfe. Er wird geleitet von Peter Schmidt.

3.1.4 Fachbereich 5: Kinder, Jugend, Familie

Der Fachdienst 57 „Soziale Dienste“ ist verantwortlich für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Ambulante Erziehungshilfe, Jugendämter und Adoption. Er wird geleitet von Simone Pappert.

3.1.5 Fachbereich 6 „Planen, Bauen, Umwelt“ – Beispiel städtische Bauplanung von Walter Ruth

Dieser Fachbereich ist für Stadtentwicklungsplanung, Bauplanung und Baurecht zuständig. Deutscher Städtetag (Positionspapier):

„Stadtentwicklungsplanung hat das Ziel, die Chancengleichheit von verschiedenen Teilräumen sowie von unterschiedlichen Alters- und Sozialgruppen der Stadtgesellschaft zu wahren; das schließt eine geschlechtergerechte Planung (Gender Mainstreaming) ein. Mit konsensfähigen Lösungen (oder zumindest mit akzeptablen Kompromissen) kann sie angesichts wachsender sozialer und räumlicher Ungleichgewichte bei Zielkonflikten für einen gerechten Interessenausgleich sorgen und damit zur Wahrung des sozialen Friedens beitragen.“

Planungsarten und ihre Hierarchien				
	Planungsart	Ziel	Gesetzesgrundlage	
Übergeordnete Planung	Raumordnungsgrundsätze des Bundes	ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse	Raumordnungsgesetz (Bund)	Fachplanungen auf allen Ebenen
	Landesentwicklungsplan als Raumordnungsplan des Landes Hessen	Vorsorge für die einzelnen Raumfunktionen und Raumnutzungen treffen	Landesplanungsgesetz (Hessen)	
	Regionalpläne (für Nord-, Mittel-, Südhessen, Teilregionalpläne) durch Regionalversammlung	Aus Landesentwicklungsplan entwickelte Ziele für die Entwicklung der Planungsregion		
Kommunale Planung	Bauleitplanung	Bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde	Baugesetzbuch	
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan als vorbereitender BLP - Bebauungsplan als verbindlicher BLP 	<ul style="list-style-type: none"> - vorzubereiten und - zu leiten 	<ul style="list-style-type: none"> Baunutzungsverordnung (Art und Maß der baul. Nutzung) Planzeichenverordnung (Ausarbeitung der Bauleitpläne) 	

Abbildung 1: Die verschiedenen Ebenen und Planungsarten der städtischen Bauplanung sind hier mit Einbezug der Gesetzesgrundlage dargestellt.

Die Bauplanung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Dies soll im Einklang stehen mit sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Sie soll eine menschenwürdige Umwelt sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, den Klimaschutz fördern, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln. Maßnahmen für die Innenentwicklung haben Vorrang.

Übersicht zum Bebauungsplanverfahren		
Arbeitsschritt	Beteiligte	Grundlage
Aufstellungsbeschluss*	durch die Stadtverordnetenversammlung	§ 2 Abs. 1 BauGB
Vorentwurf	Des Plans durch die Stadtverwaltung oder freie Planungsbüros im Auftrag der Gemeinde	
Erörterung*	Der Planvorstellungen mit den Nachbargemeinden, mit der Bürgerschaft und Trägern öffentlicher Belange	§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Entwurf	d. h., weitere Ausarbeitung der Planung durch die Stadtverwaltung oder freie Planungsbüros	§ 4 b BauGB
Offenlegungsbeschluss* und Öffentliche Auslegung	durch die Stadtverordnetenversammlung der Planung gibt Gelegenheit für Bürgerinnen, Bürger und Träger, Anregungen zur Planung bei der Verwaltung vorzubringen	§ 3 Abs. 2 BauGB
Entscheidung und Satzungsbeschluss	über die Anregungen durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und eigentliche Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung	§ 10 Abs. 1 BauGB
Rechtsprüfung Genehmigungsverfahren	durch das Regierungspräsidium	§ 10 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung* Inkrafttreten	Durch den Magistrat Alle können den Plan und die Begründung bei der Verwaltung einsehen und Auskunft verlangen	§ 10 Abs. 3 BauGB

* Die gekennzeichneten Arbeitsschritte werden ortsüblich öffentlich bekanntgegeben (grau unterlegt) gilt nur für Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden.

Abbildung 2: Die Übersicht erklärt die verschiedenen Arbeitsschritte, Beteiligten und gesetzlichen Grundlagen eines Bebauungsplanverfahrens.

Übersicht über wichtige Fachplanungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)			
	Wichtige Fachplanung	Gesetzliche Grundlage	Planungszuständigkeit (tzw. nur Überwachung/Fördermittelgeber)
Verkehr	Bundesfernstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen) Landesstraßen Kreisstraßen Gemeindestraßen Eisenbahnanlagen Luftverkehrsanlagen (zivil) Öffentlicher Nahverkehr (Straßenbahnen, Buslinien, U-Bahnen) Bundeswasserstraßen	Bundesfernstraßen Landesstraßengesetz Landesstraßengesetz Eisenbahngesetz Luftverkehrsgesetz, Fluglärmgesetz Personenbeförderungsgesetz Bundeswasserstraßengesetz	Länder bzw. deren Straßenbaubehörden im Bundesauftrag Länder Kreise Gemeinden Deutsche Bahn AG Bund Länder im Bundesauftrag mit Gemeinden und Verkehrsbetrieben Bund, Länder im Bundesauftrag
	Energieversorgung (Leitungen, Kraftwerke usw.) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasser, Abwasser, Wasserläufe) Fernmeldeanlagen militärische Anlagen	Energiewirtschaftsgesetz Atomgesetz Landeswassergesetz Telekommunikationsgesetz Landbeschaffungsgesetz	Energieversorgungsunternehmen Wasserbehörden bzw. Wasserwirtschaftsämter Telekom Bund, Länder im Bundesauftrag
Natur und Landschaft	Umweltschutz, Natur und Landschaftsschutz Flurbereinigung	Bundesnaturschutzgesetz Bundesbodenschutzgesetz Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Bundesimmissionsschutzgesetz Wasserhaushaltsgesetz Gewerbeordnung Flurbereinigungsgesetz	alle Verwaltungsebenen (auf kommunaler Ebene die Unteren Naturschutzbehörden) Land

Abbildung 3: In dieser Übersicht sind die gesetzlichen Grundlagen und Planungsträger*innen wichtiger Fachplanungen aufgelistet.

3.1.6 Fachbereich 7 „Gleichstellung, Vielfalt und Erwachsenenbildung“

3.1.7.1 Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung von Dr. Christine Amend-Wegmann

Das Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung besteht in seiner jetzigen Form seit März 2023. Dabei wurden folgende Arbeitsbereiche organisatorisch in einem Fachdienst zusammengefasst:

- Gleichberechtigungsreferat
- WIR-Vielfaltszentrum
- Geschäftsstelle des Ausländerbeirats
- Antidiskriminierungsstelle

Die Leitung des Referats hat Dr. Christine Amend-Wegmann.

Gleichberechtigungsreferat

Das Gleichberechtigungsreferat für Frau und Mann der Universitätsstadt Marburg besteht seit 1986, zuerst als „Amt der kommunalen Frauenbeauftragten“ und ab 2002, im Rahmen der Verwaltungsreform und der Aufgabenumstellung als „Gleichberechtigungsreferat“. Seit 2023 ist das Gleichberechtigungsreferat Teil des Fachdienst 16 Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Für die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) ist die interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zuständig, die einer eigenen Organisationseinheit zugeordnet ist.

Zu den Aufgaben des Gleichberechtigungsreferates gehören unter anderem:

Situationsanalysen und Entwicklung von Maßnahmen:

- Untersuchung von Ist-Zuständen bzw. strukturellen Benachteiligungen
- Aufarbeiten von Literatur und Statistiken
- Erarbeitung von Konzepten, Empfehlungen und Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit
- Erstellen von Stellungnahmen
- Vertretung frauen- und gleichstellungsrelevanter Themen in kommunalen Gremien
- Förderung von Initiativen, Vereinen, Projekten u. a.



Kooperationen und Netzwerkarbeit:

- Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen
- intern, extern und überregional
- Beispiel extern: AK Gewaltprävention am Runden Tisch Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder im Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Beispiel überregional: Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Frauen- und Gleichstellungsbüros (LAG)

- Beispiel bundesweit: Gründungsmitglied im bundesweiten Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“
- Beispiel international: Austausch mit den Partnerstädten Marburgs zu Themen der Geschlechtergerechtigkeit

Beratung:

- Beratung des Magistrats und der Stadtverwaltung
- Beratung von Einzelpersonen der Stadtgesellschaft und von Institutionen
- Verweisberatung
- Annahme von Beschwerden und Anliegen

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit:

- Vorträge
- Ausstellungen
- Pressearbeit
- Pflege Internetauftritt des Referats
- Planung und Durchführung von Aktionstagen
- Erstellen von Flyern, Broschüren u. Ä.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Arbeit bildet die Hessische Gemeindeordnung (HGO).

§ 4b HGO:

„Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist Aufgabe der Gemeinden. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbarer Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrags auf der Gemeindeebene erfolgt. Dieser Aufgabenbereich ist von einer Frau wahrzunehmen und in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen.“

Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene mit Aktionsplänen

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (kurz: EU-Charta) ist ein gesamteuropäisches Projekt, welches unter Schirmherrschaft des Rates der Gemeinden und Regionen Europas im Jahr 2006 seinen Anfang fand. Mittlerweile haben mehr als 2000 Städte und Gemeinden aus 36 Ländern Europas die Charta unterzeichnet. Mit der EU-Charta steht erstmals ein gesamteuropäischer Rahmen für das Thema *Gleichstellung von Frauen und Männern* zur Verfügung. Ende 2022 wurde die EU-Charta aktualisiert und um neue Artikel ergänzt, um aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen widerspiegeln.

Die EU-Charta bekennt sich klar dazu, dass Freiheit, Gleichheit und Solidarität in einer Gesellschaft die Gleichberechtigung aller Menschen auf allen Ebenen voraussetzen. Mit dem einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2014, die EU-Charta zu unterzeichnen, ist die Universitätsstadt Marburg eine von mittlerweile mehr als 60 deutschen Städten und

Kommunen, die sich formell und öffentlich zum Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter bekennt.

Die EU-Charta dient dazu, kontinuierlich und strukturiert für Chancengleichheit zu arbeiten. Denn auch wenn alle Menschen formal die gleichen Rechte haben, bleiben in vielen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens Frauen gegenüber Männern weiterhin benachteiligt. Diese Ungleichheiten sind auch struktureller Art. Zum Beispiel verdienen Frauen in Deutschland immer noch weniger Geld als Männer. Noch immer sind Frauen diejenigen, die in großem Maße unbezahlt im Haushalt, in der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen arbeiten. Frauen sind zudem auf vielen Entscheidungsebenen in Politik und Wirtschaft nicht ausreichend repräsentiert.

Auch Männer erfahren in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Diskriminierung. Starre, in Familie, Kultur, Medien, Arbeitswelt und Bildung vorherrschende Rollenbilder verstärken diese Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern.

Insofern geht es bei den Zielen der EU-Charta um den Abbau von Benachteiligungen, die die ganz konkreten Lebensverhältnisse vor Ort betreffen: von der Kinderbetreuung, über lebenslanges Lernen oder die Wohnsituation, Erwerbsleben und Sorgearbeit bis hin zur Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen.

Die EU-Charta verfolgt das Ziel, Diskriminierung und Benachteiligung in allen gesellschaftlichen Bereichen entgegenzuwirken. Viele Menschen erfahren Diskriminierung auf mehreren Ebenen. Daher ist es ausgesprochen wichtig, auch die Diskriminierung in den Blick zu nehmen, die neben dem Geschlecht einer Person auch auf ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion oder Glauben, sexueller Orientierung und Identität oder auf ihrem gesellschaftlichen Status beruht. Stereotype und strukturelle Hindernisse, auf denen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern beruhen, müssen sichtbar gemacht werden, um sie abbauen zu können.

Mit der Unterzeichnung macht die Universitätsstadt Marburg folgende Grundsätze der EU-Charta zur Grundlage ihres Handelns (Auszug auf der EU-Charta):

- Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht.
- Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen müssen bekämpft werden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu garantieren.
- Die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft.
- Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen ist von grundlegender Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern.
- Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten von Lokal- und Regionalregierungen ist für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern erforderlich.
- Entsprechend dotierte Aktionspläne und Programme sind notwendige Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Umsetzung der EU-Charta in Marburg

Indem die Universitätsstadt Marburg die EU-Charta unterzeichnet hat, hat sie sich dazu verpflichtet, deren Grundsätze und Ziele einzuhalten. Auch die Aufstellung eines Aktionsplanes ist in der Charta verpflichtend vorgesehen. Die Stadt Marburg setzt zurzeit den Dritten Marburger Aktionsplan für die EU-Charta um.



*1 Einige der Kooperationspartner*innen des Dritten Marburger Aktionsplans EU-Charta aus Stadt und Verwaltung (Foto: Stefanie Ingwersen, Universitätsstadt Marburg)*

Dieser Aktionsplan soll verbindlich festhalten, welche konkreten Maßnahmen zur Gleichberechtigung vor Ort umgesetzt werden sollen. Die Federführung für die Umsetzung der EU-Charta und damit auch für die Erarbeitung des Aktionsplanes hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg dem Gleichberechtigungsreferat übertragen. An der Aufstellung der Aktionspläne beteiligen sich zahlreiche Fachdienste sowie Institutionen, Initiativen und Einzelpersonen aus der Stadtgesellschaft.

Die Universitätsstadt Marburg verfolgt einen intersektionalen Ansatz, d. h. sie berücksichtigt, dass Diskriminierung auf mehreren Ebenen stattfindet: neben dem Geschlecht werden die Faktoren ethnische und soziale Herkunft, Religionszugehörigkeit und Glauben, sexuelle Orientierung und Identität, Alter und Behinderungen einbezogen, um geeignete Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen zu ergreifen.

In Aktionsplänen werden konkrete Handlungsanweisungen und Zuständigkeiten zu ausgewählten Schwerpunktthemen, zusammen mit einem Zeitplan und dem notwendigen Budget, formuliert. Welche der formulierten Ziele erreicht wurden, wird zum Ende der Laufzeit eines Aktionsplanes ausgewertet. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen für jeden Aktionsplan werden in einem Abschlussbericht veröffentlicht.

Der Dritte Marburger Aktionsplan für die EU-Charta wird seit Oktober 2022 umgesetzt und hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Er enthält insgesamt 47 Maßnahmen in zwölf Schwerpunkten, um die Gleichberechtigung in unterschiedlichen Bereichen des Alltagslebens weiter zu stärken und zu verbessern. Die Schwerpunkte umfassen:

- Arbeit gegen geschlechterbezogene Gewalt
- Erwerbsbeteiligung
- Geschlechtergerechtigkeit im Kulturbetrieb
- Geschlechtersensible Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Geschlechterspezifische Medizin und Gesundheit
- Klimaschutz unter Geschlechterperspektive
- Politische Beteiligung von Frauen
- Queere Themen
- Stadt als Arbeitgeberin
- Teilhabe für Frauen mit Beeinträchtigungen
- Teilhabe für Frauen mit Migrationsgeschichte
- Wohnen, Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit

Weitere Informationen finden Sie unter: www.marburg.de/eu-charta

WIR-Vielfaltszentrum

Das WIR-Vielfaltszentrum (WIR-VZ) versteht sich als brückenbauende, vermittelnde Schnittstelle zwischen den verschiedenen Akteur*innen auf kommunaler Ebene. Es agiert in beratender und unterstützender Funktion für die Interessen und Bedarfe der Menschen mit Migrationsgeschichte und setzt eine zukunftsorientierte, teilhabegerechte, rassismus- und diskriminierungsfreie Integrationspolitik für Menschen mit Migrationsgeschichte und für die Gesamtgesellschaft um.

Das WIR-Vielfaltszentrum will

- ein gutes und respektvolles Zusammenleben fördern und sichern
- allen Marburger*innen Vielfalt und gleiche Teilhabe ermöglichen
- Diskriminierung und Rassismus in all seinen Facetten vorbeugen, transparent machen und entschieden entgegentreten. Zentrale Grundlage dafür ist der gesellschaftliche Dialog
- alle Akteur*innen der Stadtgesellschaft zu den Themen Vielfalt, Migration, Integration, Diskriminierung und Rassismus sensibilisieren und aufklären
- Dialog und Kooperation mit den unterschiedlichen Akteur*innen vor Ort sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung fördern.

Entstehung

Seit 2014 wurden in der Universitätsstadt Marburg partnerschaftlich mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration **WIR-Koordinationsstellen** geschaffen. Seit 2021 wirken diese gebündelt in WIR-Vielfaltszentren. Die Neubezeichnung als **WIR-Vielfaltszentrum** zeigt deutlich, dass Vielfalt in Hessen gesehen und gelebt wird und maßgeblich für politisches Handeln ist.

Ende März 2023 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur „Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt“ und damit Hessens erstes Integrations- und Teilhabegesetz beschlossen. In diesem Gesetz sind auch die bereits bestehenden 33 hessischen WIR-Vielfaltszentren als erfolgreiche integrationspolitische Maßnahme beschrieben (§ 11 IntTG).

Organisationsstruktur

Im Team des WIR-Vielfaltszentrums sind drei WIR-Koordinationskräfte und eine Verwaltungskraft tätig. Zusätzlich ist die Koordination des Projektes „WIR fördern Gesundheit“ und die Geschäftsführung des Ausländerbeirates fachlich dem WIR-Vielfaltszentrum zugeordnet.

Die in 2021 zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HSMI) und der Universitätsstadt Marburg geschlossene Zielvereinbarung des WIR-Vielfaltszentrums ergänzt die auf Landesebene vorhandenen Integrationsleitlinien und definiert für einen bestimmten Zeitraum klar die Ziele und Maßnahmen der Arbeit des Vielfaltszentrums.

Aufgaben

Die WIR-Koordinationskräfte nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Aufnahme, Weitergabe sowie Bearbeitung von Impulsen aus der Zivilgesellschaft
- Bedarfsanalyse
- Eruierung bereits bestehender Projekte
- Erstellung von impulsgebenden Konzepten
- Initiierung, Realisierung und Begleitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung von Menschen mit Migrationsgeschichte
- Durchführung und Planung von eigenen Projekten / Veranstaltungen
- Fachliche Beratung von städtischen Fachdiensten, Vereinen, Institutionen und freien Trägern zu migrations- und integrationsspezifischen Themen
- Unterstützung der interkulturellen Öffnung kommunaler Regelangebote und von Vereinen und Verbänden
- Erstellung und Aktualisierung von Informationsformaten
- Weitergabe von Informationen und Kontaktvermittlung
- Gezielte institutionalisierte Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitsschwerpunkte

1. Vielfaltsorientierte / Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Interkulturelle Öffnung soll „einen Prozess der Organisations- und Personalentwicklung, der gleichberechtigte Zugangschancen aller Mitglieder der Gesellschaft unabhängig von ihrer Herkunft oder kulturellen Prägung z. B. zum Arbeitsmarkt, zu sozialen Diensten oder Bildungs- und Kulturangeboten, gewährleisten“ (Praxisleitfaden Interkulturelle Öffnung, HSMI, 2016 S. 49, Wiesbaden). Der Begriff Vielfaltsorientierte Öffnung wird oft synonym für Interkulturelle Öffnung angewendet, obgleich er alle unterschiedlichen Vielfaltsdimensionen umfasst, während der Begriff „interkulturell“ den Fokus auf die Herkunfts-Dimension legt.

Umsetzung:

- Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in der Verwaltung
- Vielfaltsorientierte Gestaltung des Personalauswahlverfahrens
- Verbesserung des Zugangs zu städtischen Dienstleistungen

2. Gesellschaftliche Teilhabe durch Förderung des freiwilligen Engagements

Eine gelebte Willkommens- und Anerkennungskultur wertschätzt Vielfalt als Chance gesellschaftlicher Entwicklung, erkennt individuelle Persönlichkeit Einzelner an und fördert gesellschaftliche Leistungen aller Menschen, so dass sich alle akzeptiert, gewollt und willkommen fühlen, um damit ein wertschätzendes Zusammenleben zu ermöglichen. Sie zielt darauf ab, Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Teilhabe zu ermöglichen.

Umsetzung:

- Schaffung von Dialog- und Begegnungsräumen
- Unterstützung der Arbeit migrantischer und interkulturell tätiger Vereine/Initiativen
- Organisation und Durchführung interkultureller Projekte und Veranstaltungen

3. Gesellschaftliche Teilhabe durch Integration in den Arbeitsmarkt

Die Strategien der Arbeitsmarktintegration in der Universitätsstadt Marburg sollen die Arbeitssuchenden mit Migrationsgeschichte in der Region darin unterstützen, Wege zu einer den Qualifikationen entsprechenden Erwerbstätigkeit zu finden. Gleichzeitig ist es das Ziel, die Arbeitgeber*innen darin zu unterstützen, dem Mangel an Arbeitskräften und Auszubildenden durch Interkulturelle Öffnung zu begegnen, Fähigkeiten und Ressourcen der Mitarbeitenden zu erkennen, zu stärken und zu entwickeln.

Umsetzung:

- Informationsveranstaltungen
- Training zur Interkulturellen Kompetenz von Arbeitgeber*innen
- Mitarbeit im „Arbeitsmarktbüro für Migrant*innen und Geflüchtete“
- Gütesiegel „Interkulturelle Vielfalt LEBEN“

Um Menschen mit Migrationsgeschichte einen guten Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen, braucht es das Engagement von Arbeitgeber*innen. Die Auszeichnung mit dem Gütesiegel wird seit 2020 jährlich von der Universitätsstadt Marburg in Kooperation mit dem Landkreis-Marburg Biedenkopf an engagierte Unternehmen, Freie Träger und Verwaltungen in der Region verliehen, die sich besonders für kulturelle Vielfalt einsetzen.

4. Gesundheitsförderung von Menschen mit Migrationsgeschichte

Das Projekt „WIR fördern Gesundheit“ beschäftigt sich mit der Gesundheitsförderung von Menschen mit Migrationsgeschichte in Mittelhessen und hat basiert auf diesen Säulen: Gesundheitskompetenzen vermitteln, Hilfe zur Selbsthilfe und interkulturelle Öffnung des Gesundheitswesens. Bestehendes Gesundheitswissen aus verschiedenen Kulturen und Generationen kann anerkannt und wieder aktiviert werden. Des Weiteren gilt es, Lücken zu schließen oder Barrieren im Gesundheitssystem zu finden und dieses interkulturell zu öffnen.

Umsetzung:

- Durchführung von Bedarfsanalysen u. Bereitstellung von Infomaterialien
- Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen
- Organisation/Durchführung von Gesundheitscafés
- Weitere Veranstaltungen zur interkulturellen Gesundheitsförderung

Antidiskriminierungsstelle

Eine Person, die diskriminiert wird, erfährt eine Benachteiligung, eine Ausgrenzung, eine (sexuelle) Belästigung oder Beleidigung aufgrund eines ihr zugeschriebenen Merkmals. Diese Benachteiligung kann auf individueller Ebene in einer Interaktion zwischen Menschen passieren, aber insbesondere auch auf struktureller Ebene. Die strukturelle Ebene von Diskriminierung umfasst die Benachteiligung von Personengruppen, die in der Struktur der Gesamtgesellschaft verfestigt sind. Menschen, die von Rassismus betroffen sind, haben zum Beispiel oft einen schlechteren Zugang zum Arbeits- oder Wohnungsmarkt. Ein anderes Beispiel sind Personen, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft weniger Chancen haben, ein Abitur zu machen oder an der Universität zu studieren.

Die öffentliche Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene hat den gesetzlichen Auftrag, einen diskriminierungsfreien Umgang mit Einwohner*innen zu gewährleisten. Sowohl Verwaltung als auch Kommunalpolitik arbeiten sehr nah an Menschen, deswegen werden an sie besonders hohe Anforderungen an ein vorbildliches und diskriminierungsfreies Handeln gestellt, von dem aus oft eine Signalwirkung –sowohl positiv als auch negativ – an die Stadtgesellschaft und andere (zivilgesellschaftliche) Akteur*innen geht.

Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle richtet sich an die Einwohner*innen der Universitätsstadt Marburg und hat zwei Aufträge: Antidiskriminierungsberatung und Vernetzungsarbeit. Der Ansatz der Antidiskriminierungsstelle verfolgt insbesondere die Bekämpfung von strukturellen Formen von Diskriminierung. Diese Arbeit geschieht auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Das AGG verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Menschen dürfen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes nicht im Arbeitsleben oder bei Alltagsgeschäften benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn das in § 1 AGG Diskriminierungsmerkmal tatsächlich besteht oder der benachteiligten Person zugeschrieben wird (§ 7 AGG). Aber auch Diskriminierungsmerkmale und Lebensbereiche, die das AGG nicht schützt, sind Teil der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle, z. B. die soziale Herkunft sowie der Bildungsbereich (Studium, Schule und Kindertagesstätten). Seit 2021 ist in Hessen der Schutz durch das AGG für Studierende durch das Hessische Hochschulgesetz stellenweise ausgeweitet worden (§ 3 Absatz 5 und § 6 Absatz 2).

Intersektionaler Ansatz

In der Lebensrealität vieler Menschen überschneiden sich Diskriminierungsmerkmale – sie erleben eine Mehrfachdiskriminierung. Verschiedene Diskriminierungsformen wirken nicht einzeln für sich. Vielmehr beeinflussen sie sich gegenseitig, sodass auch neue Formen der Benachteiligung entstehen können (**Intersektionalität**). Ein Beispiel hierfür ist eine Frau mit

Fluchterfahrung: Diese Person kann einerseits wegen ihres Geschlechts und andererseits wegen ihrer Herkunft benachteiligt werden. Im Zusammenwirken schafft die Mehrfachdiskriminierung neue spezifische Betroffenenengruppen. Deswegen arbeitet die Stelle für Antidiskriminierungsarbeit und -beratung nach einem **intersektionalen Ansatz**.

Ziele der Antidiskriminierungsstelle

In ihrer Rolle als Schnittstelle zu Organisationen und Multiplikator*innen, verfolgt die Antidiskriminierungsstelle das Ziel, **Antidiskriminierungsarbeit als Querschnittsthema in der Stadtverwaltung und -bevölkerung** zu etablieren. Schwerpunkt ist dabei die gezielte **Vernetzung** mit Institutionen, freien Träger*innen und Selbstorganisationen, die sich für Gleichberechtigung und Vielfalt einsetzen. Die Antidiskriminierungsstelle wird **Bedarfsanalysen erstellen, entsprechende Präventions- und Sensibilisierungskonzepte vorlegen und Empowerment-Angebote** schaffen. Neben der Initiierung **eigener Projekte** wird sie **zivilgesellschaftliche Projekte begleiten sowie Öffentlichkeitsarbeit** betreiben, um Betroffene zu stärken, die Sichtbarkeit von Diskriminierungserfahrungen zu fördern, aber auch um die Vielfalt von unterschiedlichen Lebensrealitäten in Marburg abzubilden. Die Antidiskriminierungsstelle bietet zurzeit eine Erst- und Verweisberatung in Fällen von Diskriminierung und Benachteiligungen an. In enger Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen gegen Diskriminierung¹ werden hierbei Diskriminierungsvorfälle anonymisiert erfasst. Die Antidiskriminierungsstelle reflektiert und evaluiert die Umsetzung der Maßnahmen und fasst diese im einem **Jahresbericht** zusammen. Dem Sozialausschuss kann vorgeschlagen werden diesen Bericht einmal jährlich in einer Ausschusssitzung vorzustellen und dort zu diskutieren.

Arbeitsschwerpunkte

Aus dem Auftrag der Antidiskriminierungsstelle ergeben sich vier Arbeitsschwerpunkte:

1. Beratung und Falldokumentation
2. Präventions- und Sensibilisierungsarbeit sowie Empowerment-Angebote
3. Vernetzung mit Stadtgesellschaft und Öffentlichkeitsarbeit
4. Verwaltungsinterne Zusammenarbeit

¹ Antidiskriminierung Mittelhessen e.V., ADiBe Netzwerk Mittelhessen und Antidiskriminierungsstelle der Philipps-Universität Marburg

„Beratung für alle – Geschlechtersensibel und inklusiv beraten“

Die Antidiskriminierungsstelle hat in Zusammenarbeit mit einer Unterarbeitsgruppe des AK Frauen und Behinderung das Projekt „Beratung für alle – Inklusiv und geschlechtersensibel beraten“ entwickelt. Das Projekt will Beratungsstellen dabei unterstützen, ihre Beratung schrittweise inklusiv und geschlechtersensibel zu erweitern. Außerdem soll für Ratsuchende sichtbar sein, dass sich die Beratungsstelle zu diesen Themen weiter qualifiziert hat.

Hintergrund ist, dass der Zugang zu Aufklärung, Unterstützung und Beratung für viele Menschen mit einer Behinderung stark erschwert ist, zum Beispiel durch Barrieren in der Verständigung, bei der Zugänglichkeit und in der Kontaktaufnahme. Insbesondere Frauen mit Behinderung haben ohne zusätzliche Unterstützung oft keinen Zugang zu Beratungsstellen – obwohl fast jede zweite Frau mit Behinderung von Gewalt betroffen ist. Beratung sollte daher inklusiv und gleichzeitig auch geschlechtersensibel angeboten werden.

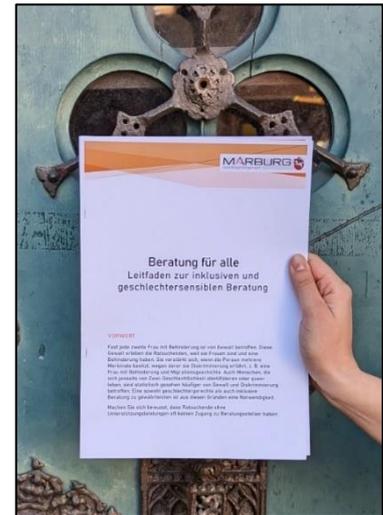
Erstellt wurde ein Leitfaden „Beratung für alle“, der allgemeine Hinweise sowie konkrete Empfehlungen für eine inklusive und geschlechtersensible Gestaltung von Beratungsstelle und Beratungssetting gibt. Es wird zusammengetragen, was vor, in und nach der Beratung zu beachten ist.

Der Leitfaden ist eingebettet in ein Prüfverfahren für Beratungsstellen, die Ihre Beratungsstelle und -praxis stärker inklusiv und geschlechtersensibel gestalten wollen. Das Prüfverfahren besteht aus:

- Grundlagenschulung
- Fragebogen zu bisheriger inklusiver und geschlechtersensibler Ausrichtung der Beratungsstelle
- Erstes Gespräch und Auswertung des Fragebogens. Im Anschluss formuliert die Beratungsstelle eine Selbstverpflichtung, welche Schritte sie in den nächsten 2 Monaten umsetzen will.
- Dokumentation, wie die Selbstverpflichtung umgesetzt wird
- Nachgespräch
- Auswertung der erarbeiteten Unterlagen und Vorschlag für Bepunktung, die von einem beratenden Gremium beraten werden
- Verleihung des Zertifikats
- Weitere Vernetzung unter teilnehmenden Beratungsstellen

Das Projekt wurde bei einer Auftaktveranstaltung Anfang September 2023 vorgestellt. Insgesamt sieben Beratungsstellen nehmen seit Ende September 2023 an der Pilotphase teil. Im ersten Halbjahr 2024 wird der erste Durchlauf des Prüfverfahrens abgeschlossen und ausgewertet.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.marburg.de/beratungfueralle



3.1.7 Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung von Dr. Griet Newiger-Addy

Die Bürger*innenbeteiligung wird in der Kommunalpolitik immer wichtiger. Einwohner*innen können in der Universitätsstadt Marburg vielfältig an stadtpolitischen Entscheidungen und ihrer Umsetzung mitwirken, z. B. über ständige Gremien und zeitlich befristete Verfahren. Zudem stärkt und unterstützt die Stadt Freiwilligenengagement und Ehrenamt umfassend.

2018 nahm die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg den »Konzeptentwurf zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Marburg« mit großer Mehrheit an. Das Konzept wurde in einem partizipativen Prozess erstellt, an dem 300 Marburger*innen aus der Einwohnerschaft, der Politik, der Verwaltung und der Wissenschaft beteiligt waren. Der im Juni 2018 vorgelegte Entwurf konnte zudem im Sommer 2018 etwa eineinhalb Monate lang online kommentiert werden.

Das 50-seitige Konzept beinhaltet ein Leitbild zur Bürger*innenbeteiligung sowie Ziele und 25 Maßnahmen, von denen bis 2023 zwei Drittel ganz oder teilweise umgesetzt wurden. Zu den Maßnahmen zählen neben der Erstellung einer Vorhabenliste auch Maßnahmen zur Stärkung von Beteiligung auf Stadtteilebene und zur Stärkung von Inklusion und Vielfalt in Beteiligungsprozessen. Der 2019 eingerichtete Beteiligungsbeirat hat nach einer zweijährigen Phase seine Arbeit als unabhängiges Begleitgremium nach einer eigenen Bilanzierung beendet.

Zudem wurde als Organisationseinheit in der Verwaltung die Stabsstelle Bürger*innenbeteiligung eingerichtet und die Informations- und Beteiligungsplattform www.marburgmachtmit.de online geschaltet, auf der eine nach Ortsteilen und Themenbereiche filterbare Vorhabenliste abrufbar ist. Neben weiteren allgemeinen Hinweisen zu Engagement- und Beteiligungsmöglichkeiten finden sich hier auch Informationen zu aktuell laufenden Beteiligungsverfahren. Die Stabsstelle unterstützt jährlich ca. 10 bis 12 Beteiligungsprozesse, so zum Beispiel zum Wohnungsneubau im Marburger Westen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Stadtplanung und Denkmalschutz, dem Mobilitätskonzept, zur Einrichtung von Unterkünften für Wohnungslose oder zu städtebaulichen Rahmenplanungen. Außerdem setzt die Stabsstelle innovative Formate um wie z. B. »Marburg spricht« oder das Stadtlabor Richtsberg.

Derzeit nimmt Marburg mit 15 weiteren Städten an einem Projekt des Deutschen Instituts für Urbanistik »Strukturiere Beteiligung – Wie gelingt es?« teil, bei dem es um die Weiterentwicklung von kommunalen Konzepten zur Bürgerbeteiligung geht. Ergebnisse werden der Stadtgesellschaft voraussichtlich 2023 vorgestellt. Auf dieser Grundlage wird dann mit Bürger*innenbeteiligung das Konzept überarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.marburgmachtmit.de

4. Weiterführende Verweise

Bieber, Ina E. (2022): Noch immer nicht angekommen? – Strukturelle Geschlechterungleichheit im Deutschen Bundestag. In: Politische Vierteljahresschrift, 63(1), S. 89-109.

URL: [\(PDF\) Noch immer nicht angekommen? – Strukturelle Geschlechterungleichheit im Deutschen Bundestag Still not There?—Structural Gender Inequality in the German Bundestag \(researchgate.net\)](#)

Blome, Agnes/ Müller, Kai-Uwe (2021): Gekommen, um (unterrepräsentiert) zu bleiben? Frauenanteil im Deutschen Bundestag stagniert seit über 20 Jahren bei einem Drittel. In: DIW-Wochenbericht, 43, S. 711-719.

URL: [DIW Berlin: Gekommen, um \(unterrepräsentiert\) zu bleiben? Frauenanteil im Deutschen Bundestag stagniert seit über 20 Jahren bei einem Drittel](#)

Boeser-Schnebel, Christina, Hufer, Klaus-Peter, Schnebel, Karin und Wenzel, Florian (2016): POLITIK WAGEN. Ein Argumentationstraining. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Aktionsprogramm Kommune. Frauen in die Politik.

URL: [Über das Programm — Aktionsprogramm Kommune - Frauen in die Politik! \(frauen-in-die-politik.com\)](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit (2021): Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/184544/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdruck-sache-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Engagiert vor Ort – Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen.

URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/93654/cc181cedaa0de9a08ae7faf4a71f0086/engagiert-vor-ort-kurzfassung-data.pdf>

Deutscher Frauenrat: Kampagne #mehrfrauenindieparlamente. URL: <https://www.frauenrat.de/petition-mehrfrauenindieparlamente/>

Sarah Friedrich, Dorothea Walchshäusl, Cécile Weidhofer (2023): Mit Kind in die Politik. Gute Praktiken für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt. Berlin: EAF Berlin. Diversity in Leadership.

URL: [Mit Kind in die Politik \(eaf-berlin.de\)](#)

Benjamin Höhne (2019): Politik ist (k)ein Männergeschäft. Eine genderfokussierte Analyse der parteilichen Kandidierenden-Auswahl zu Bundestagswahlen.

URL: [Politik ist \(k\)ein Männergeschäft? – Eine genderfokussierte Analyse der parteilichen Kandidierenden-Auswahl zu Bundestagswahlen \(boell.de\)](#)

Lars Holtkamp und Elke Wiechmann (2022): Repräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik. Das Ranking deutscher Großstädte. Im Auftrag und herausgegeben von der Heinrich-Boell-Stiftung.

URL: [Repräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik – Das Ranking deutscher Großstädte 2022 \(boell.de\)](#)

Internetauftritt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. URL: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/>

Holtz-Bacha, Christina (2023): Politische Kommunikation und Geschlecht. Politikerinnen in den Medien. In: Johanna Dorer et al. (Hrsg.): Handbuch Medien und Geschlecht. Perspektive und Befunde der feministischen Kommunikations- und Medienforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 529-541.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (2017, 2019, 2023): Erster, Zweiter und Dritter Marburger Aktionsplan zur EU-Charta. URL: <https://www.marburg.de/eu-charta>

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (2023): Besetzung der Gremien der Universitätsstadt Marburg für die Wahlperiode 2021-2026. URL: <https://www.marburg.de/downloads/datei/YzE5YmI4NTEyNTkZWU2Mzc4bXgyNzJMZU9GSjRpRU9WTS85WVIsODJyR2cxdzd-weGdnVFhiWmRENW9BV2F5aWRsOEFsRUptUnFsRFF6bytTTGZidTUzU3lQVm-toUk52UEFIT3dWT2psd2Rk52hOMz-IOS0xHS3lySTZ1YnZOMHIBT2c5TTdqQ2hKRjN0S0dyUjd0NGwvVjlvUHVTb3VwWTIScW04SU5yUit1NEx0T3BLRnFaQmpTK25UUT0>

Magistrat der Universitätsstadt Marburg (2022): Leitfaden für geschlechtergerechtes Sprechen und Schreiben. URL: <https://www.marburg.de/downloads/datei/MDRmND-JhZmU0OWI5YjkyM3JQbml3OGV5YjhtVYy4cC93QWhLTHNHUVZjN3FDQ002eI-pzWm1YcmdubEx0Z1lZWElzazM2cVdGan-IMU2h4Wm5VcXh4OVZpdGJFUkhXQzFCQTI3NFRFM05DM2F5MGdUVHdHVGU5SmMvL1RaRDI4N2VLT3BTLzE2em5MdE1CYm9wMwVKUVdZNXZwQXB0bHBiWktCU3VPQn-NoRFJYTk9VcHltN0VqK3EvSExxVT0>

Markowis, Freya Angelika (2015): Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit Migrationshintergrund. Karrierewege und substantielle Repräsentation von Landtagsabgeordneten mit Zuwanderungsgeschichte. Berlin: LIT Verlag.

Wiechmann, Elke (2018): Politische Repräsentanz und Geschlecht: Political Gender Gap. In: Beate Kortendiek/ Birgit Riegraf/ Katja Sabisch (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1-11.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Referat für Gleichberechtigung, Vielfalt und
Antidiskriminierung

